

Historische Bestände

Die Frauen und das Schweizer Parlament: eine lange Geschichte

Impressum

HB 003

Stand 23.09.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Editeur

Services du Parlement / Bibliothèque du Parlement
3003 Berne
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.
Cette publication est disponible en allemand, en français et en italien.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Les publications de la Bibliothèque du Parlement ont un caractère purement informatif. Aucun droit ou aucune obligation ne peuvent en découler.

Inhaltsverzeichnis

1. Vor der Einführung des Frauenstimmrechts: Der Kampf gegen das politische Schweigen	1
1.1 1848: Lässt die erste Verfassung die Frauen unerwähnt?	1
1.2 1874: Auch in der zweiten Verfassung bleiben die Frauen im Schatten.	2
1.3 1918: Zwei Motionen fordern die Einführung des Frauenstimmrechts	3
1.4 1929: Über 250 000 Unterschriften für die politische Gleichstellung.	3
1.5 1944: Zwei Postulate für die Ausweitung der Rechte der Frauen.	5
1.6 1949: Peter von Roten bringt das Thema des Frauenstimmrechts erneut auf den Tisch.	6
1.7 1951 Februar: Der Bundesrat veröffentlicht den ersten Bericht	7
1.8 1951 Juni – September: Der Ständerat beerdigt eine Verfassungsrevision	7
1.9 1952: Verschiedene Ratsmitglieder machen weiter Druck auf den Bundesrat	8
1.10 1957 Februar: Der Bundesrat fasst die erste Botschaft.	9
1.11 1957 März: Die partielle Zivildienstpflicht für Frauen scheitert in der Volksabstimmung	10
1.12 1957 Oktober – 1958 Juni: Die eidgenössischen Räte sprechen sich für das Frauenstimmrecht aus.	10
1.13 1959: Ablehnung des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung	12
1.14 1960: Der Druck auf die Bundesbehörden wird immer grösser	12
1.15 1969: Zweite Botschaft des Bundesrates	16
1.16 1971 Februar: Annahme des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung	17
2. Nach der Annahme des Frauenstimmrechts: Die Frauen auf dem Weg zur politischen Gleichberechtigung	18
2.1 1971 Oktober: Die Schweizerinnen wählen und werden gewählt.	18
2.2 1974: Margrith Bigler-Eggenberger wird Bundesrichterin	24
2.3 1977: Elisabeth Blunschy-Steiner präsidiert als erste Frau den Nationalrat	25
2.4 1983: Lilian Uchtenhagen wird als erste Frau zur Wahl in den Bundesrat vorgeschlagen	25
2.5 1984: Elisabeth Kopp wird zur Bundesrätin gewählt.	26
2.6 1987: Ursula Mauch wird die erste Fraktionspräsidentin	27
2.7 1990: Gründung der Parlamentarierinnengruppe	27
2.8 1990 November: Appenzell Innerrhoden führt das Frauenstimmrecht ein	27
2.9 1991 Februar: Die erste Frauensession im Bundeshaus	28
2.10 1991 November: Josi Meier präsidiert als erste Frau den Ständerat.	29
2.11 1993: Die Bundesversammlung wählt Christiane Brunner nicht in den Bundesrat	29
2.12 1998: Ruth Dreifuss wird zur ersten Bundespräsidentin gewählt	30
2.13 2000: Ablehnung der Quoten-Initiative	31
2.14 2010: Im Bundesrat haben die Frauen die Mehrheit	31
2.15 2019: Historischer Anstieg des Frauenanteils im Parlament.	31
2.16 2021: Die zweite Frauensession im Bundeshaus	31
3. Bibliografie	33

Einleitung

Von 1848 bis 1971 sind im Schweizer Parlament ausschliesslich Männer vertreten. Doch auch die Frauen, die damals weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen, nehmen trotzdem am politischen Leben teil. So setzen sich nicht nur einzelne Frauen mit grossem persönlichem Engagement für ihre politischen Rechte ein, sondern auch verschiedene Frauenorganisationen. Besonders hervorzuheben sind etwa der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) sowie der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF). Diese Organisationen spielen eine entscheidende Rolle darin, den Anliegen der Frauen Gehör zu verschaffen und die Forderung nach politischer Gleichberechtigung in die öffentliche Debatte einzubringen. Gemeinsam mit zahlreichen engagierten Persönlichkeiten legen sie damit die Grundlage für die späteren politischen Erfolge der Frauenbewegung.

Im Jahr 1868 fordern Zürcher Frauen vergeblich die Verankerung des Frauenstimmrechts in der Kantonsverfassung. Fast zwanzig Jahre später, im Jahr 1887, gehört Meta von Salis-Marschlins zu den ersten Frauen, die in einem Artikel der Zürcher Post offen das aktive und passive Wahlrecht für Frauen fordern.¹ Ab 1918 bringen dann männliche Parlamentarier, die diese Sache unterstützen, die Forderungen der Frauen ins Schweizer Parlament ein.

Der Weg ist jedoch noch lang: Erst im Jahr 1971 erhalten die Schweizer Frauen auf Bundesebene das Stimmrecht (womit in diesem Text ohne anderslautenden Hinweis auch das Wahlrecht gemeint ist), nachdem eine entsprechende Verfassungsänderung in der Volksabstimmung das doppelte Mehr von Volk und Ständen erreicht hat. Dieses Schlüsselereignis reicht aber bei Weitem nicht aus, um die komplexen Beziehungen zwischen den Schweizerinnen und der Bundesversammlung zu beschreiben. [Die Einführung des Frauenstimmrechts 1971](#) ist nur der Höhepunkt eines langen Prozesses, in dessen Verlauf sich zahlreiche Frauen und Männer innerhalb und ausserhalb des Parlamentsgebäudes unermüdlich für gleiche politische Rechte und Gleichstellung der Geschlechter einsetzen.

Der vorliegende Text blickt auf ein bewegtes Kapitel der Schweizer Geschichte zurück: [von der ersten Verfassung von 1848](#), in der nirgends die Wörter «Frau», «Schweizerin» oder «Bürgerin» vorkommen, über die [ersten parlamentarischen Motionen](#), die 1918 die Einführung des Frauenstimmrechts fordern, und [das Volks-Nein](#) zur politischen Gleichstellung von Frau und Mann 1959 bis zur [zweiten Frauensession 2021](#). Ein besonderer Akzent liegt dabei auf dem Schweizer Parlament. Die Beschlüsse des Bundesrates, des Bundesgerichts sowie der kantonalen und kommunalen Behörden werden nur erwähnt, wenn sie zum besseren Verständnis der Entscheide der Bundesversammlung beitragen.

Im Bestreben darum, die Archivsammlung der Bundesversammlung zur Geltung zu bringen, werden diverse digitalisierte Texte des [Schweizerischen Bundesarchivs](#) verlinkt. In der [Bibliografie](#) sind zudem mehrere Texte aufgelistet, die sich für eine weitere Vertiefung des Themas eignen.

1. Vor der Einführung des Frauenstimmrechts: Der Kampf gegen das politische Schweigen

Bei der Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848 ist das Frauenstimmrecht noch kein Thema. Die verfassungsgebende Tagsatzungskommission diskutiert im Jahr 1848 zwar die Ungleichbehandlung der Juden im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit im neuen Bundesstaat, verliert jedoch kein Wort über die mindere Rechtsstellung der Frauen und ihren Ausschluss von den politischen Rechten.² Zwar kämpften die Frauen bereits für ihre Rechte, jedoch konzentrierten sie sich dabei eher auf zivilrechtliche als auf die politischen Rechte.

Ab Ende des 19. Jahrhunderts gewinnt die Forderung nach dem Frauenwahlrecht in der Schweiz an Bedeutung, und 1909 wird schliesslich der [Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht \(SVF\)](#) gegründet. Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg hält diese Forderung Einzug in das Schweizer Parlament, als sich die ersten Parlamentarier dafür einsetzen. Bis zur Annahme des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung von 1971 beschäftigt sich die Bundesversammlung wiederholt mit der Frage, welchen Platz sie den Frauen in der Politik einräumen will.

1.1 1848: Lässt die erste Verfassung die Frauen unerwähnt?

Kurz nach dem Sonderbundkrieg und vor dem Hintergrund des Völkerfrühlings gibt sich die Schweiz am 12. September 1848 [ihre erste Bundesverfassung](#).³ Dieses Grundgesetz führt eine demokratische und dezentrale föderalistische Republik ein und legt so den Grundstein für die moderne Schweiz.

Mit der Bundesverfassung von 1848 wird das allgemeine Stimmrecht für Männer eingeführt. Dieses Recht auch den Frauen zuzugestehen, darüber wird noch nicht einmal nachgedacht. Artikel 4 der BV 1848 erwähnt zwar, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich seien. Die Frauen werden jedoch weder in diesem noch in den relevanten Verfassungsartikeln zum allgemeinen Stimmrecht erwähnt («Schweizer») und sind somit aus verfassungsrechtlicher Sicht weder Teil des neuen helvetischen Wahlkörpers noch davon ausgeschlossen. In den Artikeln 42 und 63 der Verfassung ist lediglich festgehalten, dass die Kantonsbürger über staatsbürgerliche Rechte auf eidgenössischer Ebene verfügen.

Artikel 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. [...]

1 Andrea Bolinger, Meta von Salis (Marschlins), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

2 Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 583-589

3 Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12.9.1848 kann [hier](#) abgerufen werden (Bundesblatt [BB] 1849 I 3).

Artikel 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Den Schweizerinnen werden also de facto keine staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt. Zu dieser Zeit fordern die Frauen jedoch noch kaum neue politische Rechte, sondern vor allem zivilrechtliche Verbesserungen ihres Status.⁴

Ebenfalls keine politischen Rechte auf eidgenössischer Ebene haben damals Juden (Art. 48 der Verfassung), Ausländer, unter Zwanzigjährige und Personen, die in ihrem Wohnkanton aufgrund von Armut, Konkurs, geistiger Behinderung oder Verurteilung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind (Art. 63), sowie Geistliche (Art. 64). Unter dem Strich macht der Wahlkörper gemäss Verfassung von 1848 somit nur knapp 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung aus!⁵ Artikel 61 der Verfassung sieht jedoch vor, dass sich der Nationalrat aus Abgeordneten zusammensetzt, die im Verhältnis von einem Mitglied pro 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden. Bei dieser Berechnung werden die Personen ohne staatsbürgerliche Rechte – wie Ausländer und Frauen – mitberücksichtigt. Im Übrigen gewährten damals auch kein Kanton und keine Gemeinde den Frauen 1848 politische Rechte.

1.2 1874: Auch in der zweiten Verfassung bleiben die Frauen im Schatten

In den 1860er Jahren werden zum ersten Mal politische Rechte für Frauen gefordert. 1868 gründet die Genferin [Marie Goepp-Pouchoulin](#) die [Association internationale des femmes](#). Diese Organisation setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen in den Bereichen Bildung, Beruf und Recht ein. Im selben Jahr scheitert die Forderung von Frauen aus dem Kanton Zürich nach dem aktiven und passiven Wahlrecht bei einer Revision der Zürcher Kantonsverfassung.⁶

Die [Verfassungstotalrevision vom 29. Mai 1874](#) konsolidiert den 1848 gegründeten Bundesstaat. Diese zweite Verfassung⁷ ist vor allem dafür bekannt, dass mit ihr auf Betreiben der demokratischen Bewegung das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt wird.

Im Hinblick auf diese Verfassungsrevision fordert die Bernerin [Julie von May](#) ab 1872 die Gleichstellung der Geschlechter in zivilrechtlicher und sozialer Hinsicht.⁸ Was die politischen Rechte anbelangt, so wird in der Verfassung von 1874 zwar die politische Gleichstellung der Juden verankert, die Frauen werden jedoch nach wie vor nicht erwähnt. Ihnen werden staatsbürgerliche Rechte noch immer verweigert.

Artikel 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Artikel 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Diese Totalrevision der Bundesverfassung verleiht der in verschiedenen Vereinen organisierten Frauenbewegung in der Schweiz neuen Schwung.⁹ Auf Initiative von [Elise Honegger](#) wird im Jahr 1885 der Schweizer Frauen-Verband gegründet, dessen erste Präsidentin sie wird. In diesem Zusammenhang gehört [Meta von Salis-Marschlins](#) zu den ersten Frauen, die offen das aktive und passive Wahlrecht für Frauen fordern. Am 1. Januar 1887 vertritt sie diese Forderung in einem Artikel, der in der Zürcher Post veröffentlicht wird.¹⁰ Diese Forderung wird 1893 auch vom [Schweizerischen Arbeiterinnenverband \(SAV\)](#) aufgegriffen und 1912 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz als erste nationale politische Organisation in ihr Programm aufgenommen.¹¹

In Anlehnung an den [Weltkongress der Frauenorganisationen](#)¹², der 1893 im Rahmen der Weltausstellung in Chicago stattfindet, organisiert [Camille Vidart](#) 1896 während der Schweizerischen Landesausstellung in Genf einen [schweizerischen Kongress für die Interessen der Frau](#). Ab 1905 werden in den grossen Schweizer Städten Vereinigungen für das Frauenstimmrecht gegründet. 1909 schliessen sich diese Vereinigungen schliesslich auf Bundesebene zum Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF) zusammen.¹³

4 Yvonne Voegeli, Frauenstimmrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

5 Brigitte Studer, Judith Wyttenbach, Frauenstimmrecht. Historische und rechtliche Entwicklungen 1848–1971, Zürich: Hier und Jetzt, 2021, S. 31.

6 Yvonne Voegeli, Frauenstimmrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

7 Der Text der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874 kann [hier](#) abgerufen werden.

8 Julie von May, Die Frauenfrage in der Schweiz – zur Bundesrevision am 12. Mai 1872, in: [e-rara.ch](#).

9 Elisabeth Joris, Frauenbewegung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

10 Andrea Bolinger, Meta von Salis (Marschlins), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

11 Yvonne Voegeli, Frauenstimmrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

12 Dieser Wikipediaartikel ist nur auf Französisch verfügbar (Stand 13.03.2025).

13 Zoé Kergomard, Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht (SVF), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025. Und auch Werner Seitz, Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900, Chronos: Zurich, 2020, S. 43 ; 47-48 ; 56 ; 67.

1.3 1918: Zwei Motionen fordern die Einführung des Frauenstimmrechts

Während des Ersten Weltkriegs und in den Jahren danach werden in mehreren Kantonen Vorstösse für die Einführung des Frauenstimmrechts eingereicht, die jedoch alle abgelehnt werden. Am 12. November 1918 treten in mehreren Schweizer Städten rund 250 000 Arbeiterinnen und Arbeiter in einen landesweiten Generalstreik. An zweiter Stelle auf der Liste ihrer Forderungen stehen das aktive und passive Wahlrecht für Frauen.¹⁴ Dies ist insbesondere [Rosa Bloch-Bollag](#) zu verdanken, der einzigen Frau im Oltener Aktionskomitee, das den Streik initiiert hat. Am ersten Tag des Generalstreiks, der bis zum 14. November 1918 andauert, fordert der [Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht \(SVF\)](#) in einem Telegramm an den Bundesrat die Einführung des Frauenstimmrechts.¹⁵

Kurz nach dem Ende des Generalstreiks, am 4. bzw. 5. Dezember 1918, fordern der freisinnige Basler Nationalrat [Emil Göttisheim](#) bzw. der sozialdemokratische Zürcher Nationalrat [Hermann Greulich](#) in fast gleichlautenden Motionen, die Verfassung dahingehend zu ändern, dass die Frauen den Männern politisch gleichgestellt sind. Diese beiden Motionen werden vom Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF), dem Bund Schweizerischer Frauenvereine (heute Alliance F), sowie vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein unterstützt. Beiden Vorstössen wird am 28. Juni 1919 stattgegeben, wenn auch umgewandelt in die Form eines weniger verbindlichen Postulats. Danach verschwinden sie aber jahrzehntelang in einer Schublade.

114. (978) - Motion des Hrn. Greulich, vom 4. Dezember 1918.

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die verfassungsmässige Verleihung des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wahlbarkeit an die Schweizerbürgerinnen wie an die Schweizerbürger.

Unterzeichner: Greulich, Eugster-Züst, Frei-Basel, Graber, Grimm, Hg, Naine, Platten, Rysler, Schmid-Olten, Schneeberger, Studer.

123. (982) - Motion des Herrn Göttisheim, vom 5. Dezember 1918.

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Nationalrat über eine Revision der Bundesverfassung Antrag zu stellen, wonach die in der Verfassung den Schweizerbürgern eingeräumten politischen Rechte auch den Schweizerbürgerinnen zukommen.

Unterzeichner: Göttisheim, Bertoni, de Dardel, Fritschli, Hirter, Michel, Micheli, Peter, Rochaix, Rothenberger, Schür-Basel, Sigg, Sträuli, Zürcher.

Wortlaut der Motionen Greulich und Göttisheim (Übersicht über die Verhandlungen, 1918, Wintersession 1918/1919, S. 18/19).

Auf internationaler Ebene bieten die Umwälzungen des Ersten Weltkriegs günstige Voraussetzungen für die Einführung des Frauenstimmrechts. Zahlreiche europäische Länder (Deutschland, Österreich, die Niederlande oder auch Polen) räumen den Frauen politische Rechte ein.

1.4 1929: Über 250 000 Unterschriften für die politische Gleichstellung

Ein paar Jahre nach dem zweiten Kongress für Fraueninteressen im Jahr 1921 und kurz nach der [Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit \(Saffa\)](#) von 1928, zu der 800 000 Besucherinnen und Besucher kommen, fordert der SVF unter der Präsidentschaft von [Annie Leuch-Reineck](#) in seiner Petition vom 6. Juni 1929 zuhanden der Präsidenten der beiden Räte die Einführung des Frauenstimmrechts. Mit fast 250 000 Unterschriften (170 000 von Frauen und 79 000 von Männern) wird diese Petition, die auch vom Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, der Sozialdemokratischen Partei (SP), der Kommunistischen Partei sowie von den drei grössten Gewerkschaften des Landes unterstützt wird, in drei Monaten von mehr als 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung unterzeichnet. Die Zustimmung variiert allerdings je nach Kanton stark und ist in den reformierten Kantonen deutlich höher. Während die Petition im Kanton Neuenburg von 24 Prozent und im Kanton Genf von 22 Prozent der Bevölkerung unterzeichnet wird, stimmen ihr in den Kantonen Tessin und Freiburg nur 0,5 Prozent bzw. 0,6 Prozent zu.¹⁶ Insgesamt haben knapp 18 Prozent der volljährigen Schweizer Wohnbevölkerung diese Petitionsbögen unterschrieben.¹⁷

14 Bernard Degen, Landesstreik, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 13.03.2025.

15 Katharina Hermann, Frauen im Streik!, Schweizerisches Nationalmuseum, 2018 [Frauen im Streik! - Schweizer Geschichte - Landesstreik](#), konsultiert am 13.03.2025.

16 Ibid., S. 78–82.

17 Noëmi Crain Merz, [Rekordpetition in der Schublade](#), in: Blog zur Schweizer Geschichte - Schweizerisches Nationalmuseum, 13.02.2025.



Frauen reichen am 6. Juni 1929 in Bern die Petition des SVF für das Frauenstimmrecht ein.
Fotograf/in unbekannt.

Kurz vor Einreichung dieser Petition vertritt der Rechtsanwalt [Léonard Jenni](#) zwei Fälle von Frauen (Fall Lehmann vom 14.9.1923 und Fall Unger vom 21.9.1928), die sich in das Stimmregister ihrer Gemeinde eintragen lassen wollen, bis vors Bundesgericht. Ähnlich wie die Pionierin der Frauenbewegung [Emilie Kempin-Spyri](#), die 1887 beim Bundesgericht Beschwerde einreichte, um das Recht zu erhalten, den Beruf der Rechtsanwältin auszuüben, verlangt Léonard Jenni keine Verfassungsänderung, sondern verfolgt die Strategie der Verfassungskonstruktion.¹⁸ Er argumentiert, dass die Frauen bereits über politische Rechte verfügen, da sie von der bestehenden Verfassung nicht explizit vom Wahlkörper ausgeschlossen werden. Das Bundesgericht lehnt diese Beschwerden gestützt auf historische Argumente ab. Der SVF distanziert sich offen von diesen Gerichtsverfahren.¹⁹

Im Jahr 1928 reicht derselbe Rechtsanwalt Eingaben beim Genfer Staatsrat, beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung ein, in denen er die sofortige Umsetzung der staatsbürgerlichen Gleichstellung von Frau und Mann fordert. Der Nationalrat weist die Eingabe am 28. September 1929 zwar ab, fordert den Bundesrat aber gleichzeitig ohne Gegenstimme auf, die 1919 angenommenen Postulate Göttscheim und Greulich umzusetzen.²⁰ Der Ständerat schliesst sich diesem Beschluss am 21. Dezember 1928 stillschweigend an.²¹

Als Reaktion auf die 250 000 Unterschriften für die SVF-Petition verabschiedet der Nationalrat am 3. Oktober 1929 eine Motion, die den Bundesrat auffordert, die 1919 angenommenen Postulate Greulich und Göttscheim und die 1929 im Nachgang zur Beschwerde Jenni angenommene Motion möglichst zeitnah zu behandeln.²² Der Ständerat schliesst sich diesem Beschluss am 18. Dezember 1929 stillschweigend an.²³

Doch nicht nur die Befürworterinnen und Befürworter des Frauenstimmrechts äussern ihre Meinung gegenüber den Behörden. Ein Basler Bürger reicht beispielsweise am 16. Juli 1929 bei der Bundesversammlung eine Petition gegen das Frauenstimmrecht ein.²⁴ Und 1932 gelangt auch die Schweizer Liga gegen das politische Frauenstimmrecht an den Bundesrat und teilt diesem mit, dass sie die SVF-Petition ablehnt.²⁵

18 Kathrin Alder, [Schweizer Frauen waren lange keine Schweizer](#), in: Blog zur Schweizer Geschichte - Schweizerisches Nationalmuseum, 30.04.2021.

19 Studer, Wyttenbach, op. cit., S. 249–251.

20 Die Debatte des Nationalrates zur Kommissionsmotion kann [hier](#) (Protokolle der Bundesversammlung [im Folgenden: Prot. der BVers.], 1928, Herbstsession, 14. Sitzung des Nationalrates [im Folgenden: NR], 28.9.1928, S. 709–713) abgerufen werden.

21 Seitz, op. cit., S. 77.

22 Die Debatte des Nationalrates zur Kommissionsmotion kann [hier](#) (Prot. der BVers., 1929, Herbstsession, 10. Sitzung des NR, 3.10.1929, S. 106–111; 114–122) abgerufen werden.

23 Seitz, op. cit., S. 82.

24 Die Debatte des Nationalrates zur Petition des Basler Bürgers kann [hier](#) (Prot. der BVers., 1929, 10. Sitzung des NR, 3.10.1929, S. 122) abgerufen werden.

25 Seitz, op. cit., S. 82.

Zwischen 1919 und 1927 stimmen sechs Kantone über die Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler Ebene ab, lehnen diese aber alle ab (1919: Neuenburg [31 % Ja-Stimmen], 1920: Zürich [20 %.] und Basel-Stadt [35 %], 1921: Glarus [Ablehnung mit grosser Mehrheit an der Landsgemeinde] und Genf [32 % 1921], 1927: erneut Basel-Stadt [29 %]).²⁶

1.5 1944: Zwei Postulate für die Ausweitung der Rechte der Frauen

Der Kontext der Wirtschaftskrise sowie die Verstärkung konservativer und faschistischer Tendenzen in den 1930er Jahren begünstigen die Forderung nach dem Frauenstimmrecht nicht. Während des Zweiten Weltkriegs engagierten sich Frauenverbände in der Volkswohlfahrt in der Hoffnung, politische Rechte zu erlangen.²⁷

Der Zürcher SP-Nationalrat [Hans Oprecht](#) greift die politische Gleichstellung der Frauen erneut auf, als er am 16. Juni 1944 ein Postulat einreicht, das die Prüfung der verfassungsrechtlichen Einführung des Frauenstimmrechts fordert. Bereits im Juli 1935 hat er den Bundesrat ersucht, anzugeben, wann er die von der Bundesversammlung in den vergangenen Jahrzehnten angenommenen parlamentarischen Vorstösse behandeln wird.²⁸

(4572) Oprecht, vom 16. Juni 1944. (P)

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht verfassungsrechtlich das Frauenstimm- und Wahlrecht zu gewährleisten sei.

Mitunterzeichner: Aeschbach, Borella, Bratschi, Bringolf, Dellberg, Düby, Flisch, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Giovanoli, Giroud, Gitermann, Graber, Grimm, Henggeler, Herzog, Hilfiker, Höppli, Huber, Ilg, Jost, Kägi, Kohler, Leuenberger, Maag, Mann, Mauroux, Meier-Netstal, Meierhans, Meyer-Roggwil, Moser, Perret, Perrin-Corcelles, Reinhard, Rosset, Roth, Rytter, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Zürich, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Siegrist-Aarau, Spühler, Von der Aa, Weber, Zeli, Zellweger. (51)

[Wortlaut des Postulats Oprecht](#) (Übersicht über die Verhandlungen, 1944, Sommersession, S. 16).

Etwas mehr als drei Monate später fragt der Solothurner FDP-Nationalrat [Urs Dietschi](#) in einem Postulat, ob es nicht sinnvoll wäre, Frauen in ausserparlamentarische Kommissionen und bundesnahe Institutionen wählen zu können. Das Postulat wird folglich vom Nationalrat ohne Gegenantrag angenommen.²⁹

(4598) Dietschi-Solothurn, vom 20. September 1944. (M)

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht in die meisten ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes und der ihm nahestehenden Institutionen in angemessener Vertretung Frauen gewählt werden können.

Ohne dadurch die Frage des Frauenstimmrechtes zu präjudizieren, würde es auf diese Weise möglich, den aktiven geistigen Kräften unter den Schweizer Frauen, die am öffentlichen Leben stärkern Anteil nehmen möchten, den Weg zur direkten Mitwirkung und Mitverantwortung am Staate zu öffnen.

Mitunterzeichner: Agustoni, Anderogg, Boerlin, Brochon, Bühler, Clavadetscher, Crittin, Dietschi-Basel, Gadiant, Guinand, Häberlin, Maag, Meier-Olten, Meier-Eglisau, Meili, Nerfin, Oeri, Pini, Schmid-Zürich, Schnyder-Zürich, Speiser, Stirnemann, Wey. (23)

[Wortlaut des Postulats Dietschi](#) (Übersicht über die Verhandlungen, 1944, Herbstsession, S. 10).

Hans Oprecht erinnert anlässlich der Behandlung seines Postulats am 12. Dezember 1945 im Nationalrat daran, dass der Bundesrat die 1919 angenommenen Postulate Greulich und Göttisheim und die 1929 als Antwort auf die SVF-Petition beschlossene Kommissionsmotion nie beantwortet hat.³⁰ Der Sozialdemokrat begründet sein Postulat damit, dass eine Demokratie, wenn sie dieser Bezeichnung würdig sein will, nicht auf Dauer der Hälfte der Bevölkerung die politischen Rechte vorenthalten kann. [Eduard von Steiger](#) führt im Namen des Bundesrates aus, dass dieser bereit ist, das Postulat anzunehmen, obschon nach Ansicht des Kollegiums zunächst die Kantone und Gemeinden den Frauen das Bürgerrecht erteilen müssten. Der fraktionslose Schwyzer Nationalrat [Josef Schuler](#) bekämpft das Postulat mit der Begründung, dass es den

²⁶ Ibid., S. 73.

²⁷ Yvonne Voegeli, Frauenstimmrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), [Link](#), konsultiert am 22.09.2025.

²⁸ Ibid., S. 83.

²⁹ Die Debatte des Nationalrates zum Postulat Dietschi kann [hier](#) (Prot. der BVers., 1944, Wintersession, 9. Sitzung des NR, 13.12.1944, S. 183–192) abgerufen werden.

³⁰ Die Debatte des Nationalrates zum Postulat Oprecht kann [hier](#) (Amtliches Bulletin der BVers. [im Folgenden: AB], 1945, Wintersession, 3. Sitzung des NR, 12.12.1945, S. 721–739) abgerufen werden.

Schweizerinnen bereits möglich ist, die politischen Entscheidungen der Männer zu beeinflussen, und dass die Frauen nichts vom Stimmrecht wissen wollen. Nachdem er wiederholt für Heiterkeit im Rat sorgt, fragt er, wer sich um den Haushalt und die Kinder kümmert, wenn die Frauen an die Urne gehen oder im Parlament Einsitz nehmen. Im Laufe der Debatte prangern mehrere Ratsmitglieder die unangemessenen Äusserungen von Josef Schuler an und bedauern, dass diese Heiterkeit hervorgerufen haben.

Der Nationalrat nimmt das Postulat Oprecht mit 104 zu 32 Stimmen an.

Wie schon nach dem Ersten Weltkrieg gibt es auch nach dem Zweiten Weltkrieg eine Welle von europäischen Ländern (darunter Frankreich, Italien, Spanien und Belgien), welche die politischen Rechte der Frauen ausweiten. Darüber hinaus erklärt Papst Pius XII. am 21. Oktober 1945 in einer öffentlichen Ansprache, dass die Frauen – namentlich über das Stimmrecht – am politischen Leben ihrer Gemeinschaft teilnehmen können sollen.³¹

Während des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit gewinnt das Thema Frauenstimmrecht auch in der Schweiz an Bedeutung. In Genf kommt das Frauenstimmrecht auf Kantonsebene erneut vor das Volk (1940: 32 % Ja-Stimmen). Ende 1944 formiert sich ausserdem das nationale Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht, das dem Bundesrat im Sommer 1945 mitteilt, dass es das Postulat Oprecht ablehnt. 1945 wird schliesslich das Schweizer Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht gegründet. Noch im selben Jahr wird den eidgenössischen Räten unter seiner Koordination eine gemeinsame Stellungnahme von 38 Frauenorganisationen zugunsten des Postulats Oprecht überreicht.³²

1.6 1949: Peter von Roten bringt das Thema des Frauenstimmrechts erneut auf den Tisch

Am 21. September 1949 bringt der Walliser Nationalrat [Peter von Roten](#), der der katholisch-konservativen Partei angehört und mit der Juristin, Journalistin und Frauenrechtlerin [Iris von Roten](#) verheiratet ist, das Thema Frauenstimmrecht wieder auf die parlamentarische Agenda. Mit einem Postulat fordert er den Bundesrat auf, in einem Bericht darzulegen, wie die politischen Rechte auf die Frauen ausgedehnt werden können.

(5780) von Roten, vom 21. Dezember 1949. (P)

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten Bericht zu geben über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können.

Mitunterzeichner: Bernoulli, Börlin, Bordoni, Bratschi, Broglio, Cottier-Genf, Deonna, Dietschi-Basel, Gadiant, Gressot, Herren, Herzog, Hirzel, Huber, Jaquet, Leupin, Lovis, Maspoli, Munz, Oprecht, Perret, Petitpierre, Sprecher, Torcho. (24)

[Wortlaut des Postulats von Roten](#) (Übersicht über die Verhandlungen, 1950, Frühjahrsession, S. 21).

Im Rahmen der Behandlung des Postulats von Roten am 20. Dezember 1950 im Nationalrat³³ stellt sich dessen Urheber auf den Standpunkt, dass das Frauenstimmrecht ohne Verfassungsänderung eingeführt werden könnte. Damit beschreitet er den bereits von Emilie Kempin-Spyri Ende des 19. Jahrhunderts und Léonard Jenni in den 1920er Jahren eingeschlagenen Weg der Verfassungsauslegung. Er argumentiert, dass es keine Verfassungsänderung braucht, um den Frauen politische Rechte zu gewähren. Der Walliser Nationalrat lehnt es nicht nur ab, dass ein Teil des Volkes über die Rechte des anderen Volksteils abstimmt, sondern befürchtet auch, dass das für eine Verfassungsänderung erforderliche doppelte Mehr aus Volk und Ständen für das Frauenstimmrecht nicht zustande kommt. Bundesrat [Karl Kobelt](#) teilt mit, dass der Bundesrat bereit ist, das Postulat anzunehmen und dem Parlament im Hinblick auf die nächste Session einen Bericht vorzulegen. Er äussert sich jedoch nicht dazu, ob die Verfassung zugunsten des Frauenstimmrechts ausgelegt werden kann. Der Zuger Katholik-Konservative [Konrad Hess](#) bekämpft das Postulat mit dem Argument, dass es dringlichere Themen gibt als das Frauenstimmrecht und dass der ureigene Wirkungskreis der Frau in der Familie und der Erziehung liegt, nicht in der Politik. Der Nationalrat nimmt das Postulat von Roten mit 71 zu 42 Stimmen an.

Der Weg der Verfassungsauslegung ist zu dieser Zeit auch in Frauenbewegungen beliebt. Das Schweizer Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht reicht am 27. Oktober 1949 beim Bundesrat eine entsprechende Petition ein und der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht übermittelt am 25. November 1950 eine Stellungnahme an den Bundesrat und die eidgenössischen Räte. Zwischen 1946 und 1948 stimmen fünf Kantone über die Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts ab, lehnen diese aber alle ab (1946: Basel-Stadt [36 % Ja-Stimmen], Basel-Landschaft [27 %], Genf [44 %] und Tessin [23 %], 1947: Zürich [23 %]).³⁴

31 Seitz, op. cit., S. 88; 98.

32 Seitz, op. cit., S. 90; 102.

33 Die Debatte des Nationalrates zum Postulat von Rothen kann [hier](#) (Prot. der BVer., 1950, Wintersession, 20. Sitzung des NR, 20.12.1950, S. 480–487) abgerufen werden.

34 Seitz, op. cit., S. 91; 103.

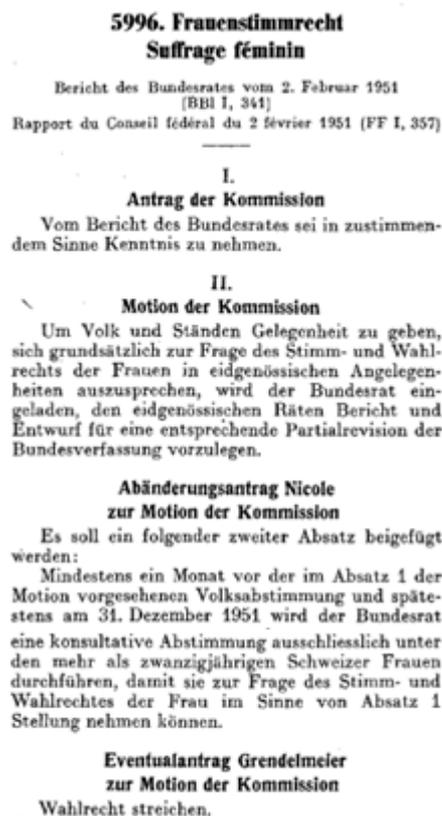
1.7 1951 Februar: Der Bundesrat veröffentlicht den ersten Bericht

In Erfüllung des 1945 angenommenen Postulats Oprecht und des 1950 angenommenen Postulats von Roten präsentiert der Bundesrat der Bundesversammlung am 2. Februar 1951 einen Bericht zum Frauenstimmrecht.³⁵ Gestützt auf Bundesgerichtsentscheide und die Rechtslehre vertritt die Exekutive den Standpunkt, dass es entgegen der Ansicht der Verfechterinnen und Verfechter der Verfassungsauslegung nicht möglich ist, das Frauenstimmrecht ohne Verfassungsrevision einzuführen. Der Bundesrat weist auch darauf hin, dass er im Falle einer Volksabstimmung zu diesem Thema eine Teilrevision einer Totalrevision vorzieht. Auf diese Weise will er dem Stimmvolk die Möglichkeit einer gesonderten Abstimmung über das Frauenstimmrecht geben. Allerdings führt der Bundesrat an, dass er zum aktuellen Zeitpunkt gegen eine Ausweitung der politischen Rechte der Frauen ist. Seiner Ansicht nach muss das Frauenstimmrecht zunächst auf kantonaler und kommunaler Ebene eingeführt werden. Er weist darauf hin, dass es jederzeit möglich ist, die Einführung des Frauenstimmrechts mit einer Volksinitiative zu fordern und dass die eidgenössischen Räte den Bundesrat mit einer Motion beauftragen können, eine Teilrevision der Verfassung zu unterbreiten. Im selben Bericht informiert der Bundesrat darüber, dass er die Kantone befragt hat, ob sie eine Probeabstimmung der Schweizerinnen über die Einführung des Frauenstimmrechts befürworten oder nicht. Aufgrund der weitgehend negativen Rückmeldungen der Kantone habe er auf eine solche Probeabstimmung aber verzichtet.

1.8 1951 Juni – September: Der Ständerat beerdigt eine Verfassungsrevision

Der Nationalrat äussert sich am 13. Juni 1951 als Erstrat zum Bericht des Bundesrates und befindet gleichentags über zwei Motionen, die auf unterschiedlichen Wegen die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen erreichen wollen.³⁶ Während eine Kommissionsmotion eine Teilrevision der Verfassung verlangt, fordert ein Antrag des Katholisch-Konservativen Wallisers Peter von Roten lediglich eine Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte. Somit stehen sich mit der Verfassungsrevision und der Verfassungsauslegung zwei gangbare Wege gegenüber.

Die Kommissionsmotion, mit welcher eine Verfassungsänderung gefordert wird, ist Gegenstand von zwei parlamentarischen Anträgen. **Léon Nicole**, Genfer Ratsmitglied der Partei der Arbeit, verlangt in seinem Antrag, dass vor einer Volksabstimmung zum Frauenstimmrecht eine konsultative Abstimmung unter allen mehr als 20-jährigen Frauen durchgeführt wird. **Alois Grendelmeier**, glühender Verfechter des Frauenstimmrechts und Zürcher Mitglied des Landesrings der Unabhängigen (LdU), reicht einen Eventualantrag ein, nach welchem der Nationalrat bei einer Ablehnung der Kommissionsmotion in einem zweiten Schritt nur über das Frauenstimmrecht und nicht auch über das Wahlrecht befinden soll.



Wortlaut der Motionen und Anträge (AB, 1951, Band II, Sommersession, 7. Sitzung des NR, 13.6.1951, S. 508/509; 515)

35 Der Bericht vom 2.2.1951 des Bundesrates an die Bundesversammlung über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren kann [hier](#) (BBl 1951 I 341) abgerufen werden.

36 Die Debatten des Nationalrates zum Bericht sowie zur Kommissionsmotion und zur Motion von Roten können [hier](#) (AB, 1951, Band II, Sommersession, 7. Sitzung des NR, 13.6.1951, S. 508–515), [hier](#) (AB, 1951, Band II, Sommersession, 7. Sitzung des NR, 13.6.1951, S. 515–528) und [hier](#) (AB, 1951, Band II, Sommersession, 8. Sitzung des NR, 13.6.1951, S. 528–542) abgerufen werden.

Der Luzerner Katholisch-Konservative [Karl Wick](#) bekennt sich zwar als Gegner des Frauenstimmrechts, wünscht aber dennoch, dass Volk und Kantone ein für alle Mal über diese Frage befinden können. Wick hält den Antrag von Peter von Roten für rechtlich fragwürdig und ist der Ansicht, dass jegliche gesetzliche Ausweitung der staatsbürgerlichen Rechte für Frauen ohnehin über das fakultative Referendum abgelehnt würde. Er ruft den Nationalrat daher dazu auf, die Kommissionsmotion anzunehmen und die Motion von Roten abzulehnen. Nachdem sich Peter von Roten sehr kritisch gegenüber den Ratsmitgliedern geäußert hat, welche sich nur für eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht aussprechen, weil sie davon ausgehen, dass dessen Einführung abgelehnt wird, betont er, dass die feudalen Privilegien im Zuge der Französischen Revolution nie abgeschafft worden wären, wenn man die Nutzniesser dieser Privilegien nach deren Meinung gefragt hätte. Aus dieser Überlegung lehnt er es ab, dass ein rein aus Männern bestehender Wahlkörper über die Rechte der Frauen abstimmt. Der Walliser Nationalrat fordert seine Kollegen daher auf, seine Motion zu unterstützen. Bundesrat Eduard von Steiger informiert, dass die Exekutive keine Einwände gegen die Annahme der Kommissionsmotion hat, sie aber die Motion von Roten aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit dezidiert ablehnt.

Der Nationalrat nimmt mit 128 zu 11 Stimmen zustimmend Kenntnis vom Bericht des Bundesrates zum Frauenstimmrecht. Weiter nimmt er die Kommissionsmotion mit 85 zu 56 Stimmen an, lehnt allerdings die Motion von Roten mit 114 zu 8 Stimmen ab. Mit der Annahme der Kommissionsmotion wird der Eventualantrag Grendelmeier automatisch hinfällig. Der Antrag Nicole auf eine konsultative Abstimmung unter Frauen wird mit 70 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Als Zweitrat befasst sich der Ständerat am 20. September 1951 mit dem Frauenstimmrecht. Auf der Tagesordnung der kleinen Kammer steht an diesem Tag sowohl der Bericht des Bundesrates und die vom Nationalrat angenommene Kommissionsmotion als auch das Postulat, das der Genfer Freisinnige [Albert Picot](#)³⁷ am 18. September 1951 eingereicht hat. Dieses fordert – wie schon der Antrag von Léon Nicole – eine Prüfung, ob nicht eine Befragung der Frauen durchgeführt werden sollte.

Postulat Picot

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht vor einer Abstimmung der männlichen Stimmberechtigten über das Frauenstimmrecht eine Befragung der volljährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Schweiz durchgeführt werden sollte, um abzuklären, ob sie das Stimmrecht in Gemeinde-, Kantons- und Bundesangelegenheiten ausüben wollen. (Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.)

[Wortlaut des Postulats Picot](#) (AB, 1951, Band III, 3. Sitzung des SR, 20.9.1951, S. 395).

Die Kommission des Ständerates, welche die vom Nationalrat angenommene Kommissionsmotion vorberaten hat, beantragt ihrem Rat mit 4 zu 3 Stimmen die Annahme der Motion. Der Berichterstatter der Mehrheit, Albert Picot, setzt sich leidenschaftlich für die Einführung des Frauenstimmrechts ein. Da sich die Frauen mittlerweile aktiv am sozialen und wirtschaftlichen Leben des Landes beteiligten, müssten sie auch bei der Gesetzgebung mitreden können. Der Genfer weist auch darauf hin, dass bereits sehr viele Staaten den Frauen das Stimmrecht gewährt haben. Der Walliser Katholisch-Konservative [Alfred Clausen](#) vertritt die Minderheit und zeigt sich besorgt über die möglichen negativen Auswirkungen einer Einführung des Frauenstimmrechts. Würden den Frauen staatsbürgerliche Rechte gewährt, könnte dies nicht nur den Frieden in der Familie gefährden und die Zahl der Scheidungen nach oben treiben, sondern auch die Überfremdung der Schweiz verstärken. Mit Schweizern verheiratete Ausländerinnen, auch solche aus nicht demokratischen Ländern, könnten dann über die Funktionsweise der Schweiz mitbestimmen. Im Laufe der Debatte äussert keiner der Bundesräte eine Abstimmungsempfehlung zur besagten Kommissionsmotion.

Der Ständerat nimmt mit 36 zu 1 Stimmen zustimmend Kenntnis vom Bericht des Bundesrates. Er lehnt die vom Nationalrat gutgeheissene Kommissionsmotion mit 19 zu 17 Stimmen ab, womit diese definitiv erledigt ist. Das Postulat Picot, das die Prüfung einer Befragung der Frauen fordert, wird mit 18 zu 15 Stimmen abgelehnt.

1.9 1952: Verschiedene Ratsmitglieder machen weiter Druck auf den Bundesrat

Die Ablehnung der Motion der nationalrätlichen Kommission durch den Ständerat bedeutet jedoch nicht, dass die Idee, die staatsbürgerlichen Rechte der Frauen auszuweiten, nicht weiterverfolgt wird. Albert Picot, freisinniger Genfer Ständerat, und Alois Grendelmeier, Zürcher Nationalrat und Mitglied des LdU, reichen am 17. September bzw. am 5. Dezember 1952 Postulate ein, die den Bundesrat auffordern, einen weiteren Bericht zum Frauenstimmrecht vorzulegen. Léon Nicole seinerseits verlangt am 1. Dezember 1952 in einer Motion, die Schweizerinnen zum Frauenstimmrecht zu befragen.

37 Die Debatten des Ständerates zum Bericht sowie zur vom Nationalrat angenommenen Kommissionsmotion und zum Postulat Picot können [hier](#) (AB, 1951, Band III, 3. Sitzung des Ständerates [im Folgenden: SR], 20.9.1951, S. 372–397) abgerufen werden.

(6315) Picot, vom 17. September 1952. (P)

Nach den Verhandlungen und Abstimmungen des Jahres 1951 in den beiden Räten hat die Öffentlichkeit weiterhin lebhaftes Interesse für die politischen Rechte der Frau gezeigt.

In der Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1951 (Nr. 5996) ist nur ein Teil des Problems geprüft worden, während wichtige Fragen offen blieben. Der Bundesrat wird eingeladen, einen eingehenden Bericht zu erstatten, der das Problem der politischen Rechte der Schweizer Frau im weiten Rahmen abklärt, so wie er dies z. B. in der Botschaft vom 10. Oktober 1944 über den Familienschutz getan hat.

Dieser Bericht wird dazu beitragen, die Behörden und die Stimmberechtigten einer Lösung dieses Problems, das gelöst werden muss, näher zu bringen.

(6383) Grendelmeier, vom 5. Dezember 1952.

(P)

Die am 30. November 1952 in Genf unter den Frauen durchgeführte Probe-Abstimmung hat eindeutig ergeben, dass der bisherige Haupteinwand gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes nicht stichhaltig ist, wonach die Frauen selber diese Rechte nicht wünschten.

Es rechtfertigt sich deshalb, Volk und Ständen auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung und der einschlägigen Bundesgesetze Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Schweizerfrauen in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nun nicht eine entsprechende Revision der Verfassung und der bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen und den Räten zu unterbreiten sei.

Mitunterzeichner: Bordoni, Borel Alfred, Borel Georges, Bösch, Büchi, Colliard, Conzett, Dellberg, Dietrich-Basel, Duttweiler, Fischer, Frainier, Gadiant, Glasson, Graedel, Gressot, Guglielmetti, Guinand, Häberlin, Hauser, Huber, Jacquod, Jaeckle, Jaquet, König, Masina, Maspoli, Morf, Moulin, Munz, Peitrequin, Perréard, Perret, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Pini, Piot, Rosset, Schmid-Zürich, de Senarclens, Sprecher, Trüb, Vontobel, Wey, Zigerli. (44)

Wortlaut des Postulats Picot (Übersicht über die Verhandlungen, 1952, Herbstsession, S. 20/21), Wortlaut des Postulats Grendelmeier (Übersicht über die Verhandlungen, 1952, Wintersession, S. 17) und Wortlaut der Motion Nicole (Prot. der BVers., 1954, Frühjahrssession, 9. Sitzung des NR, 24.3.1954, S. 519).

(6365) Nicole, vom 1. Dezember 1952. (M)

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Beschlussentwurf vorzulegen, durch den eine Befragung der mehr als 20 Jahre alten Schweizerfrauen angeordnet werden soll über ihre Meinung betreffend die Ausübung der politischen Rechte. Die Frage muss so gestellt werden, dass sie sich auf die vollständige Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in allen Bundesangelegenheiten bezieht (Wahlen, Abstimmungen und Wählbarkeit).

Während die Postulate Picot³⁸ und Grendelmeier³⁹ in ihren jeweiligen Räten am 16. Dezember 1952 bzw. am 24. März 1954 stillschweigend angenommen werden, wird die Motion Nicole vom Nationalrat mit 55 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Auf Initiative eines Komitees unter der Leitung von [Alix Choisy-Necker](#) werden die Frauen des Kantons Genf am 30. November 1952 in einer Abstimmung gefragt, ob sie politische Rechte erhalten möchten. Die Mehrheit spricht sich für das Frauenstimmrecht aus.⁴⁰ In den Debatten zu den Postulaten Picot und Grendelmeier sowie zur Motion Nicole wird häufig auf die Ergebnisse dieser konsultativen Abstimmung unter den Frauen im Kanton Genf verwiesen. Die Stimmbeteiligung bei der ersten Abstimmung dieser Art in der Schweiz liegt bei 59 Prozent. 85 Prozent der teilnehmenden Genferinnen sprechen sich für die Einführung des Frauenstimmrechtes aus.⁴¹

1.10 1957 Februar: Der Bundesrat verfasst die erste Botschaft

In Erfüllung des 1952 angenommenen Postulats Picot und des 1954 angenommenen Postulats Grendelmeier unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung am 22. Februar 1957 seine Botschaft zur Einführung des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten.⁴² Der Bundesrat ändert in der Botschaft seine bisherige Meinung und spricht sich neu dafür aus, das Frauenstimmrecht auf Bundesebene einzuführen, ohne abzuwarten, was auf Kantonsebene geschieht. Zu diesem Zweck schlägt er vor, in der Bundesverfassung 18 Stellen anzupassen, an denen von «Schweizern» und «Schweizerbürgern» die Rede ist. Zuvor fragt [Ernst Rodel](#), sozialdemokratischer Nationalrat aus dem Kanton Thurgau, im März 1955 beim Bundesrat per Interpellation nach, wann den Räten der neue Bericht zum Frauenstimmrecht unterbreitet wird.⁴³ Der

38 Die Debatte des Ständerates zum Postulat Picot kann [hier](#) (Prot. der BVers., 1954, Wintersession, 13. Sitzung des SR, 9.12.1952, S. 362–374) abgerufen werden.

39 Die Debatten des Nationalrates zum Postulat Grendelmeier und zur Motion Nicole können [hier](#) (Prot. der BVers., 1954, Frühjahrssession, 9. Sitzung des NR, 24.3.1954, S. 519–540) abgerufen werden.

40 Le Confédéré vom ersten Dezember 1952, Les femmes genevoises veulent voter, online bei [e-newspapersarchives.ch](#).

41 Seitz, op. cit., S 95–96.

42 Die Botschaft des Bundesrates vom 22.2.1957 an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten kann [hier](#) (BBl 1957 I 665) abgerufen werden.

43 Die Interpellation Rodel ist [hier](#) (Übersicht über die Verhandlungen, 1955, Frühjahrssession, S. 4) aufgelistet.

Bundesrat antwortet ihm, dass er die Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens abwartet.⁴⁴

Inspiziert von der Premiere in Genf 1952 werden in der Schweiz auf lokaler Ebene weitere Konsultativabstimmungen unter den Frauen durchgeführt. Am 21. Februar 1954 sprechen sich die Frauen in Basel-Stadt bei einer Stimmbeteiligung von 60 Prozent mit 73 Prozent für das Frauenstimmrecht aus. Die Frauen der Stadt Zürich äussern sich am 25. August 1955 ebenfalls zur Frage. Die Stimmbeteiligung liegt bei 84 Prozent und während sich 20 Prozent gegen jegliche Form des Frauenstimmrechts aussprechen, sind 40 Prozent für ein partielles Stimmrecht, 30 Prozent für ein integrales oder partielles Stimmrecht und 10 Prozent für ein integrales Stimmrecht. Zur gleichen Zeit, zwischen 1953 und 1955, lehnen mehrere Kantone eine Ausweitung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen ab, und zwar Genf (1953; 43 % Ja-Stimmen), Basel-Stadt (1954; 45 %), Zürich (1954; 29 %) und Basel-Landschaft (1955; 44 %).⁴⁵

1.11 1957 März: Die partielle Zivilschutzdienstpflicht für Frauen scheitert in der Volksabstimmung

Die Kehrtwende des Bundesrates in Sachen Frauenstimmrecht lässt sich zum Teil sicherlich mit der damals entbrannten Debatte über den Zivilschutz erklären. Inmitten des [Kalten Krieges](#) möchte der Bundesrat nämlich eine partielle Zivilschutzdienstpflicht für Frauen einführen. Dieses Vorhaben stösst bei den Schweizer Frauenorganisationen auf Widerstand. Diese stossen sich daran, dass die Behörden den Frauen zwar mehr Pflichten auferlegen, ihnen aber nicht mehr Rechte erteilen wollen. Vor diesem Hintergrund veröffentlicht der Bundesrat sechs Tage vor [der Abstimmung über den Zivilschutzartikel](#) seine Botschaft zum Frauenstimmrecht.

Dieses obligatorische Verfassungsreferendum wird in Erinnerung bleiben, da es am 3. März 1957 von 57 Prozent der Stimmberechtigten abgelehnt, aber von einer Mehrheit der Kantone angenommen wird. Die Gemeinden La-Tour-de-Peilz (VD), Lugano (TI), Niederdorf (ZH), Martigny-Bourg (VS), Moutier (BE), Siders (VS) und Unterbäch (VS) lassen an diesem Tag erstmals auch die Frauen zur Probeabstimmung an die Urne.⁴⁶

Der Aufforderung von [Antoinette Quinche](#), Anwältin sowie frühere Vizepräsidentin des Schweizerischen Verbands für Frauenstimmrecht, folgen 1125 Waadtländerinnen, 288 Genferinnen und eine Neuenburgerin, die versuchen, sich ins Stimmregister ihrer Gemeinden eintragen zu lassen. Dies scheitert, woraufhin sie Beschwerde einreichen und bis ans Bundesgericht gelangen. Mit dem Bundesgerichtsentscheid [BGE 83 I 173](#) vom 26. Juni 1957 weist die höchste Instanz des Landes die Beschwerdeführerinnen mit 5 zu 2 Stimmen ab und begründet dies mit historischen Argumenten. Der sozialdemokratische Bundesrichter [Werner Stocker](#) stimmt für das Frauenstimmrecht.⁴⁷



Eine Frau bei der Konsultativabstimmung über den Zivilschutzartikel am 3. März 1957 in Unterbäch (VS).
Fotoagentur «Actualités Suisses Lausanne» aus der [Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums](#).

1.12 1957 Oktober – 1958 Juni: Die eidgenössischen Räte sprechen sich für das Frauenstimmrecht aus

Der Ständerat berät die Botschaft des Bundesrates am 2. Oktober 1957 als Erstrat.⁴⁸ Der Berichterstatter der Kommission, der Zürcher Freisinnige [Ernst Vaterlaus](#), unterstützt das Vorhaben des Bundesrates, das Frauenstimmrecht über eine Verfassungsrevision einzuführen. Er bezeichnet die Vorlage als eine der wichtigsten seit der Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848. Der Aargauer Konservativ-Christlichsoziale [Xaver Stöckli](#) bestreitet die Gleichberechtigung der Frau nicht, beantragt aber dennoch Nichteintreten auf die Vorlage. Das Frauenstimmrecht gefährdet in seinen Augen die Gemeindeversammlungen und wird von den Bauernfrauen und den Frauen auf dem Land gar nicht gewünscht.

44 Zum Beispiel in der Zeitung Der Bund, Band 107, Nummer 112, 7. März 1956 «Frauenstimmrecht».

45 Ibid., S. 91.

46 Seitz, op. cit., S. 112/113.

47 Studer, Wyttenbach, op. cit., S. 268–269.

48 Die Debatte des Ständerates zur Einführung des Frauenstimmrechts kann [hier](#) (AB, 1957, Band III, Herbstsession, 12. Sitzung des SR, 2.10.1957, S. 388–408) abgerufen werden.

Der Solothurner Freisinnige [Paul Haefelin](#) ruft ebenfalls zum Nichteintreten auf. Er sieht sich nicht in der Lage, der Vorlage zuzustimmen, obschon er die staatsrechtliche Gleichstellung von Frau und Mann im Grundsatz unterstütze. Der Vorschlag, das Frauenstimmrecht zuerst auf Bundesebene einzuführen, stehe in fundamentalem Widerspruch zum schweizerischen Verständnis des Föderalismus und habe daher nicht die geringste Chance, das doppelte Mehr von Volk und Ständen zu erreichen. Der baselstädtische Sozialdemokrat [Hans-Peter Tschudi](#) befürwortet hingegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsrevision. Die Ideale der Schweiz, die auf Demokratie und Gleichberechtigung beruhen, verpflichten die Schweiz seiner Ansicht nach zur Einführung des Frauenstimmrechts. Der Konservativ-Christlichsoziale Nidwaldner Ständerat [Werner Christen](#) und der Glarner Demokrat [Heinrich Heer](#) lehnen die Vorlage ab. Beide machen sich grosse Sorgen um die Zukunft der Landsgemeinde ihres jeweiligen Kantons, die sie durch einen starken Anstieg der Teilnehmenden gefährdet sehen. Zum Abschluss der Debatte erinnert [Markus Feldmann](#) im Namen des Bundesrates daran, dass die Bundesversammlung die Frage des Frauenstimmrechts seit Langem und regelmässig diskutiert. Es käme nicht mehr infrage, auf Bundesebene abzuwarten, bis die Kantone oder Gemeinden den Frauen endlich das Stimmrecht erteilten. Da seiner Ansicht nach in der Debatte keine glaubwürdige Alternative zur Lösung des Bundesrates aufgezeigt worden ist, ersucht er den Ständerat, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten und die Bundesverfassung zu ändern.

Nachdem der Ständerat mit 21 zu 14 Stimmen auf die Vorlage eingetreten ist, reduziert er die Zahl der Stellen, an denen die Bundesverfassung geändert werden soll, im Einvernehmen mit dem Bundesrat von 18 auf 6. Die kleine Kammer beschliesst ausserdem, die Zahl der für ein Referendum oder eine Volksinitiative erforderlichen Unterschriften zu erhöhen. In der Gesamtabstimmung nimmt der Ständerat die Verfassungsänderungen zur Einführung des Frauenstimmrechts mit 19 zu 14 Stimmen an.

Am 19. und 20. März 1958 berät der Nationalrat als Zweitrat die Botschaft des Bundesrates.⁴⁹ Die Berichterstatter der Kommissionmehrheit, der Schaffhauser Sozialdemokrat [Walther Bringolf](#) und der Genfer Konservativ-Christlichsoziale [Charles Primborgne](#), informieren den Rat darüber, dass die vorberatende Kommission mit 19 zu 7 Stimmen auf den Entwurf eingetreten ist und mit 21 zu 7 Stimmen beantragt, die Verfassungsänderungen zur Einführung des Frauenstimmrechts anzunehmen. Gegen den Beschluss des Ständerates, die Anzahl der nötigen Unterschriften für ein Referendum oder eine Volksinitiative zu erhöhen, spricht sich die Kommission einstimmig, d. h. mit allen 23 Stimmen, aus. Stattdessen befürwortet sie eine Motion, die den Bundesrat beauftragt, im Falle der Annahme des Frauenstimmrechts eine Anpassung der Unterschriftenzahl vorzuschlagen. Der Berichterstatter der Minderheit, der Konservativ-Christlichsoziale Karl Wick, beantragt dem Rat, nicht auf die Vorlage einzutreten. Laut dem Luzerner verlangen die Postulate vom Bundesrat einen Bericht und keine Botschaft. Die Schweiz könne nicht mit den Ländern verglichen werden, welche die Frauen staatsbürgerlich gleichgestellt haben. In der direktdemokratischen Schweiz seien die Bürger viel stärker am politischen Leben des Landes beteiligt. Der Berner Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, [Rudolf Gnägi](#), stellt seinerseits einen Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat. Er möchte, dass dieser die allfälligen Auswirkungen des Frauenstimmrechts auf die direkte Demokratie der Schweiz eingehender untersucht. Der Konservativ-Christlichsoziale [Joseph Odermatt](#) fürchtet um die Zukunft der Landsgemeinde und kündigt an, dass er sich der Stimme enthalten wird. Der Neuenburger Liberale [Gaston Clottu](#) ist der Meinung, dass die Vorlage des Bundesrates die schweizerischen Werte nicht respektiert, da sie auf Bundesebene das Frauenstimmrecht einführen will, noch bevor dieses in irgendeinem Kanton existiert. Markus Feldmann verteidigt im Namen des Bundesrates dessen Entwurf und erläutert, dass sich bestimmte Kantone weigern, den Frauen politische Rechte zu gewähren, solange dies auf nationaler Ebene nicht der Fall ist. Er widerspricht ausserdem der Vorstellung, dass sich die Frauen als massiver homogener Block an der direkten Demokratie der Schweiz beteiligen werden. In seinen Augen werden nur die politisch interessierten Frauen ihre Rechte wahrnehmen.

Der Nationalrat tritt mit 118 zu 45 Stimmen auf die Vorlage ein und lehnt dann mit 114 zu 29 Stimmen den Rückweisungsantrag Gnägi ab. In der Gesamtabstimmung nimmt er die Verfassungsänderungen zur staatsbürgerlichen Gleichstellung der Frauen mit 95 zu 37 Stimmen an. Die Kommissionemotion zur Anzahl der nötigen Unterschriften für ein Referendum oder eine Volksinitiative wird mit 94 zu 12 Stimmen angenommen.

Motion der Kommission

Für den Fall der Annahme des Bundesbeschlusses über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten durch Volk und Stände wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag einzubringen über die Erhöhung der für das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative erforderlichen Unterschriftenzahl.

Wortlaut der Kommissionemotion (AB, 1958, Band II, Frühjahrsession, 14. Sitzung des NR, 20.3.1958, S. 283–307).

49 Die Debatten des Nationalrates zur Einführung des Frauenstimmrechts können [hier](#) (AB, 1958, Band II, Frühjahrsession, 13. Sitzung des NR, 19.3.1958, S. 254–283) und [hier](#) (AB, 1958, Band II, Frühjahrsession, 14. Sitzung des NR, 20.3.1958, S. 283–307) abgerufen werden.

Der Ständerat bereinigt in der zweiten Lesung stillschweigend kleinere Differenzen und spricht sich einstimmig mit 24 Stimmen für die Motion der nationalrätlichen Kommission zur Anzahl der nötigen Unterschriften für ein Referendum oder eine Volksinitiative aus.⁵⁰

Am 13. Juni 1958 wird die Verfassungsänderung zur Einführung des Frauenstimmrechts vom Ständerat mit 26 zu 12 Stimmen und vom Nationalrat mit 96 zu 43 Stimmen angenommen.⁵¹

1.13 1959: Ablehnung des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung

Am 1. Februar 1959 stimmen Volk und Stände zum ersten Mal über die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene ab. Während die Sozialdemokratische Partei, die Partei der Arbeit und der Landesring der Unabhängigen die Verfassungsänderung unterstützen, beschliessen die Freisinnig-Demokratische Partei, die Liberale Partei und die Konservativ-Christlichsoziale Volkspartei Stimmfreigabe. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei bekämpft die Vorlage offen. Im Vorfeld der Referendumskampagne wird das Schweizer Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht erneut aktiv und gründet die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau, die 40 Organisationen umfasst. Während der Schweizerische Katholische Frauenbund und der Evangelische Frauenbund der Schweiz Teil dieser Gemeinschaft sind, treten der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein und der Schweizerische Landfrauenverband ihr nicht bei. Die Gegnerinnen und Gegner der staatsbürgerlichen Gleichstellung von Frau und Mann vereinen ihre Kräfte im Sommer 1958 im schweizerischen Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht.⁵²

Die Monate vor der Abstimmung sind auch geprägt von der Veröffentlichung des Buches *Frauen im Laufgitter* von Iris von Roten. Darin prangert sie das patriarchalische System der Schweizer Gesellschaft aus rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und sexueller Sicht an. Dieses Buch war damals in aller Munde, wurde von Männern und Frauen jedoch eher schlecht aufgenommen. Auch vielen Frauenrechtlerinnen, die wenige Monate vor der Volksabstimmung über das Frauenstimmrecht einen konsensorientierteren Ton in diesen Fragen beibehalten wollten, kam dieses Werk nicht gelegen.⁵³ Das Werk *Frauen im Laufgitter* wurde nach dem Tod von Iris von Roten im Jahr 1991 in einer Neuauflage von der Historikerin Elisabeth Joris wieder publiziert. Somit wurden Iris von Rotens Werk und Thesen wiederentdeckt.⁵⁴

Bei einer sehr hohen Stimmbeteiligung von rund 67 Prozent wird die Einführung des Frauenstimmrechts von 67 Prozent der Teilnehmenden sowie von 16 Kantonen und 6 Halbkantonen abgelehnt. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden (16 % Ja-Stimmen), Appenzell Innerrhoden (5 %), Glarus (19 %), Obwalden (14 %), Nidwalden (20 %), St. Gallen (19 %), Schwyz (14 %), Thurgau (20 %) und Uri (15 %) lehnen die Vorlage sehr deutlich ab. Einzig in den Kantonen Genf (60 %), Neuenburg (52 %) und Waadt (51 %) findet die Verfassungsänderung eine Mehrheit (für mehr Details: [Bundeskanzlei: Vorlage Nr. 191 - Resultate in den Kantonen](#)).

Der Kanton Waadt, in dem gleichentags auch auf kantonaler Ebene über dasselbe Thema abgestimmt wird, ist am 1. Februar 1959 der erste Kanton, der die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen auf Gemeinde- und Kantonebene vollzieht. Neuenburg zieht kurze Zeit später, am 27. September 1959, nach und Genf am 6. März 1960.⁵⁵ [Raymonde Schweizer](#), die 1960 in den Grossen Rat des Kantons Neuenburg gewählt wird, ist die erste weibliche Kantonsparlamentarierin der Schweiz. Und 1965 wird die Genferin [Emma Kammacher](#) als erste Schweizerin Präsidentin eines Kantonsparlaments.

Die Einführung des Frauenstimmrechts in einigen Kantonen veranlasst die Anwältin und Präsidentin des SVF, [Gertrud Heinzelmänn](#), im Jahr 1960 dazu, die rechtliche Ungleichbehandlung anzuprangern. Denn in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt können die Frauen – obschon sie über keine politischen Rechte auf Bundesebene verfügen – die Mitglieder des Ständerates wählen und sogar selbst in den Rat gewählt werden. Die Bundesverfassung sieht nämlich vor, dass die Kantone selbst bestimmen, wie die Wahl ihrer Ständeratsmitglieder erfolgt. Heinzelmänn argumentiert ausserdem, dass es zu Rechtsunsicherheit führt, wenn Frauen aus einem Kanton mit Frauenstimmrecht in einem Kanton leben, der kein solches Recht kennt. Das Bundesgericht befasst sich dreimal mit dieser rechtlichen Fragestellung: Im Fall Heinzelmänn von 1963 geht es darum, dass aus den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg stammende Zürcherinnen versuchen, sich ins Stimmregister ihrer Gemeinde einzutragen, im Fall Kammacher von 1965 darum, dass sich Genferinnen ins eidgenössische Stimmregister eintragen wollen, und im Fall Stockalper von 1965 darum, dass eine Genferin für den Walliser Grossen Rat kandidieren will. Das Bundesgericht lehnt alle drei Einsprachen ab.⁵⁶

1.14 1960: Der Druck auf die Bundesbehörden wird immer grösser

Obwohl Volk und Stände in der Volksabstimmung vom Februar 1959 den Frauen die staatsbürgerliche Gleichstellung verweigert haben, werden im Laufe der 1960er-Jahre zahlreiche parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema eingereicht. Die Forderungen aus Europa und den Kantonen sowie von den Frauenverbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen, endlich das Frauenstimmrecht einzuführen, werden in diesem Jahrzehnt immer lauter und der Druck auf die Bundesbehörden wird immer grösser.

50 Die Debatte der zweiten Lesung des Ständerates zum Frauenstimmrecht kann hier (AB, 1958, Band III, Sommersession, 2. Sitzung des SR, 5.6.1958) abgerufen werden.

51 Das Ergebnis der Schlussabstimmung des Ständerat kann hier (AB, Band III, Sommersession, 7. Sitzung des SR, 13.6.1958) und jenes des Nationalrates hier (AB, Band III, Sommersession, 9. Sitzung des NR, 13.6.1958) abgerufen werden.

52 Seitz, op. cit., S. 117–122.

53 Benedikt Meyer, [Eine Frau geht ihren Weg](#), in: Blog zur Schweizer Geschichte - Schweizerisches Nationalmuseum, 16.03.2020

54 Katharina Mutz, [Wie Iris von Roten die Frauen aus dem Laufgitter befreite](#), in: Kultur Extras von srf.ch, 01.04.2017.

55 Seitz, op. cit., S. 128.

56 Studer, Wytenbach, op. cit., S. 273–274; 278–280.

Am 5. März 1959 reicht der Zürcher Nationalrat [Alois Grendelmeier](#) vom Landesring der Unabhängigen (LdU) eine Motion ein, welche verlangt, die Frauen zur staatsbürgerlichen Gleichstellung zu konsultieren. Der Nationalrat lehnt diese Motion am 2. Oktober 1959 mit 64 zu 38 Stimmen ab.⁵⁷

68. (7812) Grendelmeier, vom 5. März 1959. (M)

Trotzdem sich die Frauen in Genf, Basel und Zürich unzweideutig für die Einführung des Frauenstimmrechtes ausgesprochen hatten, ist in der Kampagne zur Abstimmung vom 1. Februar 1959 gleichwohl immer wieder behauptet worden, die Frauen wünschten die politischen Rechte selber nicht. Dieses durch nichts belegte Schlagwort hat den Ausgang der Abstimmung massgeblich beeinflusst.

Angesichts der Notwendigkeit, unsere Demokratie weiterzuentwickeln, ist es nötig, die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Behauptung objektiv abzuklären.

Der Bundesrat wird zu diesem Zwecke ersucht, entweder

- a) eine Abstimmung unter den Schweizerfrauen durchzuführen oder
- b) bei Gelegenheit der am 1. Dezember 1960 durchzuführenden eidgenössischen Volkszählung eine Befragung der Frauen vorzunehmen, ähnlich wie dies der Stadtrat von Zürich anlässlich einer statistischen Erhebung im Jahre 1955 getan hat, oder
- c) sonst geeignete Mittel vorzuschlagen.

Mitunterzeichner: Agostinotti, Akeret, Bonvin, Borel Georges, Bösch, Brochon, Bühler, Chamorel, Dellberg, Doswald, Furgler, Gressot, Guglielmetti, Jaeckle, Josi, Masina, Munz, Olgiati, Primborgne, Rosset, Schmid Philipp, Schmid Rudolf, Schuler-Zürich, Sollberger, Suter, Tatti, Trüb, Verda, Vontobel. (20)

Wortlaut der Motion Grendelmeier (Prot. der BVers, Herbstsession, 12. Sitzung des NR, 2.10.1959, S. 419).

Der Genfer FDP-Nationalrat [Henri Schmitt](#) fordert den Bundesrat in seiner Motion vom 30. November 1965 auf, einen neuen Entwurf zur Revision der Bundesverfassung vorzulegen, der das Frauenstimmrecht vorsieht. Da kein Gegenantrag gestellt wird, wird die Motion Schmitt am 23. Juni 1966 vom Nationalrat stillschweigend angenommen.⁵⁸

(9362) Schmitt-Genf, vom 30. November 1965. (M)

Alle Redner, die sich in der Septembersession 1965 an der aussenpolitischen Debatte beteiligt haben, äusserten sich zugunsten der Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes in unserem Lande.

Es sei daran erinnert, dass der Bundesbeschluss vom 22. Februar 1957 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidg. Angelegenheiten im Anschluss an die Postulate der Herren Albert Picot und Grendelmeier ausgearbeitet wurde, Postulate, die beide bereits im Jahre 1952 begründet worden waren.

Die Volksabstimmung fand somit fast 7 Jahre nach Einreichung dieser Postulate statt. Seither haben drei Kantone das Frauenstimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegen-

heiten eingeführt. Die gemachten Erfahrungen unterstützen die Schlussfolgerungen des Bundesrates in seiner Botschaft vom 22. Februar 1957, worin er vorschlug, den Schweizer Frauen auf dem Wege einer Verfassungsänderung dieselben politischen Rechte zuzugestehen wie den Männern.

Es sei ferner daran erinnert, dass in den letzten Jahren im Schosse zahlreicher kantonaler Parlamente Vorstösse zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Bürger und Bürgerinnen auf kantonalem und kommunalem Boden unternommen wurden. Angesichts der Zeit, die seit dem ersten Antrage des Bundesrates verstrichen ist, und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen neuen Tatsachen, erscheint es als zweckmässig, dass sich der schweizerische Stimmbürger erneut über die verfassungsmässige Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes in unserem Lande ausspreche.

Demzufolge wird der Bundesrat eingeladen, den eidg. Räten eine Verfassungsrevision, gerichtet auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes, vorzuschlagen.

Mitunterzeichner: Baudère, Bertholet, Borolla, Celio, Chevallaz, Debétaz, Dellberg, Deonna, Favre-Bulle, Galli, Kohler, Primborgne, Revaclier. (13)

Wortlaut der Motion Schmitt (Übersicht über die Verhandlungen, 1965, Wintersession, S. 31).

57 Die Debatte des Nationalrates über die Motion Grendelmeier kann [hier](#) (Prot. der BVers, Herbstsession, 12. Sitzung des NR, 2.10.1959, S. 419–430) abgerufen werden.

58 Die Debatte des Nationalrates über die Motion Schmitt kann [hier](#) (Prot. der BVers, Sommersession, 16. Sitzung des NR, 23.6.1966, S. 577–584) abgerufen werden.

Der Ständerat berät die Motion Schmitt am 4. Oktober 1966 als Zweitrat.⁵⁹ Die für die Beratung zuständige Ständeratskommission beantragt ihrem Rat mit 4 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, der Genfer FDP-Ständerat **Alfred Borel**, erklärt, dass das Motionsanliegen eine ebenso alte wie gerechtfertigte Forderung aufgreift, deren Umsetzung die direkte Demokratie der Schweiz stärken würde. Da Volk und Stände das Frauenstimmrecht erst jüngst abgelehnt haben, empfiehlt er allerdings, eine erneute Vorlage nicht zu überstürzen. Als Berichterstatter der Kommissionsminderheit stellt sich der Glarner Ständerat **Fridolin Stucki** von den Demokraten gegen die Motion Schmitt, da er die Auswirkungen des Frauenstimmrechts auf die Landsgemeinde seines Kantons fürchtet. Ludwig von Moos erklärt im Namen des Bundesrates, dass dieser nichts gegen die Annahme der Motion einzuwenden hat. Der Ständerat nimmt die Motion Schmitt mit 20 zu 13 Stimmen an.

Der Kanton Neuenburg reicht am 22. Februar 1966 eine Standesinitiative ein, welche die Bundesversammlung beauftragt, die Frauen mittels einer Verfassungsrevision staatsbürgerlich gleichzustellen.⁶⁰ Die Neuenburger Standesinitiative wird im Rahmen der Beratung über die Botschaft des Bundesrates vom 23. Dezember 1969 zum Frauenstimmrecht abgeschlossen.⁶¹

Der Zürcher LdU-Nationalrat **Fritz Tanner** reicht am 4. Juni 1968 eine Motion ein, die verlangt, möglichst noch 1968 eine erneute Abstimmung über das Frauenstimmrecht durchzuführen. Der Nationalrat wandelt die Motion in die weniger verbindliche Form des Postulats um und nimmt dieses am 5. März 1969 stillschweigend an.⁶²

(9969) **Tanner**, vom 4. Juni 1968. (M)

Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in Belangen der Gemeinde und des Kantons hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht. Von dieser Tatsache aus könnte es psychologisch und taktisch als klug erachtet werden, noch einige Zeit die Entwicklung in der eingeschlagenen Richtung abzuwarten, bevor auf eidgenössischer Ebene die Wiederholung des Urnengangs vom 1. Februar 1959 vorgenommen wird.

Diese Motion ersucht den Bundesrat, womöglich noch im laufenden Jahr, das zum Jahr der Menschenrechte erklärt wurde, eine neue Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts vorzubereiten und die Abstimmung darüber ohne Verzug zu fixieren.

Wortlaut der Motion Tanner (Übersicht über die Verhandlungen, 1968, Herbstsession, S. 36).

Der Zürcher Sozialdemokrat **Max Arnold** unterbreitet dem Nationalrat am 17. Juni 1969 eine Motion, die verlangt, den Frauen das Wahlrecht ohne Verfassungsrevision zuzugestehen. Er vertritt damit den Weg der Verfassungsauslegung, der bereits in den 1920er-Jahren von Léonard Jenni und in den 1950er-Jahren von Peter von Roten ins Spiel gebracht worden ist.

(10319) **Arnold**, vom 17. Juni 1969. (M)

Dem Bundesrat wird die verbindliche Weisung erteilt, ohne Verzug eine Botschaft an die eidgenössischen Räte zu richten mit einem Antrag, wonach Artikel 74 der Bundesverfassung durch Beschluss der Bundesversammlung, spätestens auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europarates durch den Bundesrat, so zu interpretieren ist, dass unter dem Begriff «Schweizer» in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Bundesverfassung Männer und Frauen zu verstehen sind.

Mitunterzeichner: Abegg, Bächtold-Bern, Bächtold-Lausanne, Baumgartner, Berger-Zürich, Berger-Olten, Bjeri, Bil Max, Bratschi, Brawand, Bussey, Cevey, Chavanne, Chevallaz, Chopard, Dellberg, Felber, Gerosa, Gerwig, Götsch, Haller-Windsch; Hubacher, Huber, Hürlimann, Jaggi, Keller, Ketterer, Kloter, König, Leuenberger, Muheim, Müller-Luzern, Müller-Bern, Rasser, Renschler, Riesen, Rubi, Sandoz, Schaffer, Schmid Arthur, Schmid Werner, Schmidt-Lenzburg, Schütz, Schwendinger, Staehelin, Stich, Suter, Tanner, Trottmann, Vontobel, Wagner, Waldner, Weber-Zürich, Welter, Wüthrich, Wyler, Wyss, Ziegler. (58)

Wortlaut der Motion Arnold (Übersicht über die Verhandlungen, 1969, Sommersession, S. 18).

59 Die Debatte des Ständerates über die Motion Schmitt kann hier (AB, 1966, Band III, Herbstsession, 7. Sitzung des SR, 4.10.1966, S. 258–269) abgerufen werden.

60 s. a., «Standesinitiative des Kantons Neuenburg», Die Staatsbürgerin, Nr. 3, März 1966, S. 2. Online: <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=stb-001%3A1966%3A22%3A%3A21>.

61 AB, 1970, Band II, Sommersession, 11. Sitzung des NR, 23.6.1970, S. 458. Online: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/20039363.pdf?id=20039363>.

62 Die Debatte des Nationalrates über die Motion Tanner kann hier (Prot. der BVers, Frühjahrsession, 4. Sitzung des NR, 5.3.1969, S. 69–76) abgerufen werden.

Bei der Beratung seiner Motion im Nationalrat am 22. Juni 1970 argumentiert der Motionär, dass der «Wege der Interpretation des [...] Wortlautes der Verfassung»⁶³ eine rasche staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen ermöglichen würde. Der Bundesratsvertreter, Eduard von Moos, bekämpft die Motion. Zwar teilt er das Anliegen des Zürcher Nationalrates, doch erachtet er den Weg der Verfassungsauslegung als rechtlich nicht gangbar. Der Bundesrat schlägt stattdessen vor, die Umsetzung der 1966 angenommenen Motion Schmitt abzuwarten.

Der Nationalrat lehnt die Motion Arnold mit 92 zu 42 Stimmen ab.

Am 9. Oktober 1969 reicht der sozialdemokratische Nationalrat [Andreas Gerwig](#) aus Basel-Stadt ein Postulat ein, mit dem er den Bundesrat auffordert, zu prüfen, ob das Frauenstimmrecht nicht durch eine Verfassungsauslegung und eine Gesetzesänderung eingeführt werden könnte.

(10385) Gerwig, vom 9. Oktober 1969. (P)

Gemäss Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung bleibt es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen. Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Schweizerbürgerinnen in eidgenös-

sischen Angelegenheiten auf dem Wege einer Neuformulierung von Artikel 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, ohne Änderung der Verfassung, eingeführt werden könnte.

Mitunterzeichner: Arnold, Baechtold-Lausanne, Baumgartner, Biel Walter, Bieri, Binder, Bringolf, Chopard, Grütter, Hubacher, Hürlimann, Muheim, Müller-Luzern, Rubi, Schmid Arthur, Schwendinger, Staehelin, Tschäppät, Vetsch, Vontobel, Wagner, Weber Max, Welter, Wyer, Ziegler. (25)

Wortlaut des Postulats Gerwig (Übersicht über die Verhandlungen, 1969, Wintersession, S. 27/28).

Als am 23. Dezember 1969 die Botschaft über die Einführung des Frauenstimmrechts veröffentlicht wird, zieht Andreas Gerwig seinen Vorstoss noch vor dessen Behandlung zurück.⁶⁴

Die Verhandlungen über den Beitritt der Schweiz zum [Europarat](#) und über die Ratifikation der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) setzen die Bundesbehörden ebenfalls unter Druck. Während die Schweiz am 6. Mai 1963 dem Europarat beitrifft, zögert sie mit einer sofortigen Ratifikation der EMRK. Mehrere Grundsätze der EMRK, darunter die staatsbürgerliche Gleichstellung von Frauen und Männern, sind in der Schweiz nicht erfüllt. Der Bundesrat beabsichtigt zunächst, die Europäische Menschenrechtskonvention unter Vorbehalten zu ratifizieren, ohne das Frauenstimmrecht einzuführen. In einem zweiten Schritt soll dann die Verfassung angepasst werden. Er ist der Ansicht, dass die Frage des Frauenstimmrechts unabhängig von der Ratifizierung der EMRK behandelt werden müsse. Unter der Leitung der zukünftigen Nationalrätin [Gertrude Girard-Montet](#) setzt sich der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht jedoch gegen diesen Plan ein. Die promovierte Juristin und ehemalige Präsidentin des Schweizerischen Verbands für Frauenstimmrecht, [Lotti Ruckstuhl](#), legt in der NZZ die Position der Frauenbewegung dar. Während die Schweizer Behörden die Frauen auffordern, Geduld zu haben, um die politischen Rechte zu erhalten, die sie seit Jahrzehnten fordern, sei die Ratifizierung der EMRK laut Bundesrat so dringend, dass man nicht abwarten könne, bis die Gesellschaft für das Frauenstimmrecht bereit sei.⁶⁵ Deswegen, aber auch vor dem Hintergrund der [Jugendunruhen von 1968](#), findet am 1. März 1969 auf dem Bundesplatz eine Demonstration mit rund 5000 Teilnehmenden statt («Marsch auf Bern»). Vor der versammelten Menschenmenge erklärt die zukünftige Ständerätin [Emilie Lieberherr](#), dass die Frauen sich nicht auf dem Bundesplatz versammelt hätten, um für ihre Rechte zu betteln, sondern um diese einzufordern.⁶⁶ Bei dieser Veranstaltung überreicht schliesslich eine Delegation unter der Leitung von Emilie Lieberherr dem Bundesrat und den Räten eine Resolution. Darin wird gefordert, dass Frauen vor der Ratifikation der EMRK sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene vollständig politisch gleichgestellt werden. Der Nationalrat stimmt der Ratifikation der EMRK am 16. Juni 1969 mit 88 zu 80 Stimmen zu, der Ständerat lehnt sie am 7. Oktober 1969 allerdings mit 22 zu 20 Stimmen ab. Letztlich ratifiziert die Schweiz die Konvention im Jahr 1974 und somit nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene.⁶⁷

63 Die Debatte des Nationalrates zur Motion Arnold kann [hier](#) (AB, 1970, Band II, Sommersession, 10. Sitzung des NR, 22.6.1970, S. 432–439) abgerufen werden.

64 Seitz, op. cit., S. 135.

65 Lotti Ruckstuhl, Die Schweiz und die Menschenrechtskonvention - Der andere Standpunkt, Neue Zürcher Zeitung, n° 573 vom 17. September 1968, [online bei e-newspaperarchives.ch](#).

66 Regula Ludi, [Menschenrechte ja, aber...](#), in: Blog zur Schweizer Geschichte - Schweizerisches Nationalmuseum, 01.03.2021.

67 Seitz, op. cit., S. 132–139.



«Marsch auf Bern» am 1. März 1969 auf dem Bundesplatz.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne (ASL) aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

1.15 1969: Zweite Botschaft des Bundesrates

Am 23. Dezember 1969 legt der Bundesrat unter Bezug auf die 1966 angenommene Motion Schmitt und das 1968 angenommene Postulat Tanner eine zweite Botschaft zum Frauenstimmrecht vor.⁶⁸ Diese knüpft an den Text von 1957 an und bezieht sich nicht auf die politischen Rechte der Frauen auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Kantone sollen souverän bleiben, auch was die Wahl ihrer Ständeratsmitglieder angeht. In rechtlicher Hinsicht soll für die staatsbürgerliche Gleichstellung von Frauen und Männern lediglich Artikel 74 der Bundesverfassung geändert werden.

Artikel 74 BV in seiner damaligen Fassung:

1. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.
2. Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung:

1. Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.
2. Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.
3. Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.
4. In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach kantonalem Recht.

68 Die Botschaft des Bundesrates vom 23.12.1969 an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten kann [hier](#) (BBI 1970 I 61) abgerufen werden.

Der Nationalrat berät die Bundesratsbotschaft als Erstrat am 23. Juni 1970.⁶⁹ Die Kommissionsberichtersteller [Ulrich Götsch](#) und [Jean-Jacques Cevey](#) legen ihren Kollegen ans Herz, die bereits viel zu lang andauernde Diskriminierung der Frauen zu beenden. Sie teilen mit, dass die vorberatende Kommission die Botschaft einstimmig angenommen hat. Die Sprecher aller acht Fraktionen (demokratische und evangelische Fraktion, Fraktion des LdU, Liberal-demokratische Fraktion, Sozialdemokratische Fraktion, Fraktion der Partei der Arbeit, Konservativ-christlichsoziale Fraktion, Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) befürworten die politische Gleichstellung der Frauen. Niemand ergreift das Wort, um sich gegen die Botschaft auszusprechen. Auch der Vertreter des Bundesrates, Ludwig von Moos, ruft den Nationalrat zur Einführung des Frauenstimmrechts auf.

Allerdings werden zwei Änderungsanträge eingereicht. Der Sozialdemokrat Max Arnold beantragt, die Absätze 1 und 4 des neuen Artikels 74 BV zu streichen, um so zu erreichen, dass die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen auch auf kantonaler und kommunaler Ebene erfolgt. Der Zürcher Fraktionslose [James Schwarzenbach](#) wiederum reicht einen Antrag ein, wonach erst die Frauen zu diesem Thema zu konsultieren seien und dann eine zweite Volksabstimmung zu organisieren sei. Der Antrag von Max Arnold wird mit Verweis auf den Föderalismus mit 111 zu 14 Stimmen (Absatz 1) bzw. 122 zu 16 Stimmen (Absatz 4) abgelehnt. Der Antrag von [James Schwarzenbach](#), der als Verzögerungstaktik wahrgenommen wird, wird mit 130 zu 1 Stimmen abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Nationalrat der Botschaft einstimmig mit 134 zu 0 Stimmen zu.

Der Ständerat als Zweirat berät die Botschaft des Bundesrates am 23. September 1970.⁷⁰ Alle Redner sprechen sich für die Vorlage aus, mit Ausnahme des Freisinnigen [Hans Nänny](#) aus Appenzell-Ausserrhoden. Dieser fürchtet um die Zukunft der Landsgemeinde seines Kantons und kündigt an, sich zu enthalten.

Der Ständerat nimmt die Botschaft einstimmig mit 32 Stimmen an.

Der Nationalrat beseitigt in zweiter Lesung stillschweigend eine kleinere Differenz zum Ständerat, indem er sich diesem anschliesst.⁷¹

In der Schlussabstimmung am 9. Oktober 1970 wird die Änderung von Artikel 74 BV in beiden Kammern einstimmig (Ständerat: 32 zu 0 Stimmen, Nationalrat: 137 zu 0 Stimmen) angenommen.⁷²

Zwischen Mitte der 1960er-Jahre und Mitte der 1970er-Jahre finden insgesamt 14 kantonale Abstimmungen über die Einführung des Frauenstimmrechts statt: Nidwalden (angenommen an der Landsgemeinde 1965), Tessin (48 % Ja-Stimmen, 1966), Basel-Stadt (60 %, 1966), Zürich (46 %, 1966), Schaffhausen (45 %, 1967), Obwalden (79 %, 1969), Solothurn (47 %, 1968), Graubünden (39 %, 1968), Schaffhausen (47 %, 1969), Tessin (63 %, 1969), Wallis (73 %, 1969), Basel-Landschaft (angenommen in mehreren Abstimmungen zwischen 1966 und 1970), Luzern (63 %, 1970), Zürich (57 %, 1970).⁷³

1.16 1971 Februar: Annahme des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung

Am 7. Februar 1971 stimmen Volk und Stände zum zweiten Mal über die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene ab. Anders als 1959 rufen nun alle politischen Parteien und Frauenverbände zur Annahme der Vorlage auf.⁷⁴ Zum Zeitpunkt der Volksabstimmung haben elf Kantone (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich) das Frauenstimmrecht bereits auf kantonaler Ebene eingeführt.

Mit einer Stimmbeteiligung von knapp 58 Prozent wird das Frauenstimmrecht von 66 Prozent der Abstimmenden sowie von 14 Kantonen und 3 Halbkantonen angenommen. Die höchste Zustimmungquote verzeichnen die Kantone Basel-Stadt (80 %), Genf (91 %), Neuenburg (82 %), Tessin (75 %), Waadt (84 %) und Wallis (80 %). Nur die Kantone Appenzell Ausserrhoden (40 %), Appenzell Innerrhoden (29 %), Glarus (41 %), Obwalden (47 %), St. Gallen (47 %), Schwyz (42 %), Thurgau (44 %) und Uri (36 %) lehnen die Einführung des Frauenstimmrechts ab.

In den zwei Jahren nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene ziehen die meisten Kantone auf kantonaler Ebene nach: Zug (63 %, 1971), Freiburg (74 %, 1971), Schaffhausen (57 %, 1971), Aargau (52 %, 1971), Glarus (angenommen an der Landsgemeinde von 1971), Bern (76 %, 1971), Thurgau (63 %, 1972), St. Gallen (65 %, 1972), Schwyz (69 %, 1972), Uri (57 %, 1972), Graubünden (72 %, 1972). Nur die Landsgemeinden von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden weigern sich nach wie vor, das kantonale Frauenstimmrecht einzuführen.

69 Die Debatte des Nationalrates zur Einführung des Frauenstimmrechts kann [hier](#) (AB, 1970, Band II, Sommersession, 11. Sitzung des NR, 23.6.1970, S. 442–458) abgerufen werden.

70 Die Debatte des Ständerates zur Einführung des Frauenstimmrechts kann [hier](#) (AB, 1970, Band III, Herbstsession, 3. Sitzung des SR, 23.9.1970, S. 265–281) abgerufen werden.

71 Die Debatte der zweiten Lesung des Nationalrates zur Einführung des Frauenstimmrechts kann [hier](#) (AB, 1970, Band III, Herbstsession, 8. Sitzung des NR, 1.10.1970, S. 1) abgerufen werden.

72 Das Ergebnis der Schlussabstimmung des Ständerat kann [hier](#) (AB, 1970, Band III, Herbstsession, 12. Sitzung des SR, 9.10.1970, S. 393), jenes des Nationalrates [hier](#) (AB, 1970, Band III, Herbstsession, 13. Sitzung des NR, 9.10.1970, S. 687) abgerufen werden.

73 Seitz, op. cit., S. 245/246.

74 Ibid., S. 141.

2. Nach der Annahme des Frauenstimmrechts: Die Frauen auf dem Weg zur politischen Gleichberechtigung

Nach der Einführung des Frauenstimmrechts in der Volksabstimmung von 1971 drängt sich die Frage der politischen Vertretung der Frauen immer mehr auf. Die Frauen durchbrechen im Laufe der Jahre nach und nach die gläserne Decke und werden in immer wichtigere politische Ämter gewählt.

2.1 1971 Oktober: Die Schweizerinnen wählen und werden gewählt

Die eidgenössischen Wahlen vom 31. Oktober 1971 stellen einen veritablen Wendepunkt in der Geschichte des Schweizer Parlaments dar. Neun Monate nach der erfolgreichen Volkabstimmung dürfen die Schweizerinnen erstmals auf Bundesebene wählen. 16 Prozent der zur Wahl stehenden Personen, d. h. 267, sind Frauen. Elf von ihnen gelingt der Einzug in die Bundesversammlung: zehn in den Nationalrat und eine in den Ständerat. Sieben dieser elf Pionierinnen sind verheiratet und benötigen dementsprechend gemäss geltendem Recht die Zustimmung ihrer Ehemänner, um politisch tätig zu sein.⁷⁵ Am Internationalen Frauentag vom 8. März 2019 werden die Vor- und Nachnamen der Bundeshauspionierinnen als Hommage in die Metalltafeln an den entsprechenden Ratspulten eingraviert.



8. März 2019: Anbringen der Gedenktafel für Hedi Lang-Gehri an ihrem ehemaligen Nationalratspult.
Foto: Parlamentsdienste.

Elisabeth Blunschy-Steiner (CVP, SZ)



Porträt von Elisabeth Blunschy-Steiner, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Elisabeth Blunschy-Steiner sitzt von 1971 bis 1987 für die CVP Schwyz im Nationalrat. Im Jahr 1977 präsidiert sie als erste Frau die grosse Kammer. Sie ist eine der ersten zwei Frauen, die das Anwaltsexamen in Schwyz ablegen, und führt mit ihrem Ehemann eine Anwaltskanzlei. Sie präsidiert vier Jahre lang den Schweizerischen Katholischen Frauenbund.

Tilo Frey (FDP, NE)



Porträt von Tilo Frey, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Tilo Frey sitzt von 1971 bis 1975 für die FDP Neuenburg im Nationalrat. Die Tochter einer Kamerunerin und eines Schweizers ist die erste farbige Frau in der Bundesversammlung. Die Lehrerin und spätere Direktorin einer Bildungseinrichtung ist von 1964 bis 1974 Mitglied des Neuenburger Stadtparlaments und von 1969 bis 1973 des Neuenburger Kantonsparlaments. Anlässlich des 175-Jahr-Jubiläums der Bundesverfassung wird am 12. September 2023 das Tympanon an der Frontseite des Parlamentsgebäudes mit einem zeitgenössischen Kunstwerk ausgeschmückt, das als Hommage an die Neuenburger Nationalrätin den Namen Tilo erhält.

Lise Girardin (FDP, GE)



Lise Girardin im Dezember 1971 an ihrem Pult im Ständeratssaal.
Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Lise Girardin sitzt von 1971 bis 1975 für die FDP Genf im Ständerat. Sie erwirbt an der Universität Genf das Lizentiat in Geisteswissenschaften und unterrichtet auch an dieser Universität. Im Jahr 1959 wird sie stellvertretende Laienrichterin. Lise Girardin sitzt von 1961 bis 1973 im Genfer Kantonsparlament und ist zudem die erste Frau in der Exekutive der Stadt Genf (1967–1979) sowie die erste Genfer Stadtpräsidentin.

Hedi Lang-Gehri (SP, ZH)



Porträt von Hedi Lang-Gehri aus dem März 1972.
Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Hedi Lang-Gehri sitzt von 1971 bis 1983 für die SP Zürich im Nationalrat. Nach einer Banklehre arbeitet sie zunächst als Sekretärin, dann als Mitarbeiterin in der von ihrem Mann geführten Redaktion der Zeitung «Die Arbeit». Sie ist Mitglied der Primarschulkommission (1966–1970) und des Gemeinderates (1970–1978) von Wetzikon. Sie präsidiert 1981 als zweite Frau den Nationalrat und wird kurze Zeit später in Zürich zur ersten Regierungsrätin des Landes gewählt (1983–1995).

Josi Meier (CVP, LU)



Porträt von Josi Meier, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Josi Meier sitzt von 1971 bis 1983 für die CVP Luzern im Nationalrat. Anschliessend ist sie Mitglied des Ständerates (1983–1995), den sie 1991 als erste Frau präsidiert. Die Rechtsanwältin ist zudem von 1971 bis 1976 Mitglied des Luzerner Kantonsparlaments.

Gabrielle Nanchen (SP, VS)



Porträt von Gabrielle Nanchen, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Gabrielle Nanchen sitzt von 1971 bis 1979 für die SP Wallis im Nationalrat. Die Sozialwissenschaftlerin (Lizenziat) und Sozialarbeiterin ist mit 28 Jahren die jüngste der Pionierinnen von 1971. Im Jahr 1977 wird sie beinahe die erste Frau in einer Kantonsregierung, muss aber auf ihren Sitz verzichten, da die Walliser Verfassung zwei im gleichen Bezirk wohnhafte Staatsräte verbietet und sie nicht in einen anderen Bezirk umziehen will.

Martha Ribí (FDP, ZH)



Porträt von Martha Ribí, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Martha Ribí sitzt von 1971 bis 1983 für die FDP Zürich im Nationalrat. Parallel zu ihrer Arbeit als Sekretärin beim Stadtärztlichen Dienst Zürich studiert sie Wirtschaft an der Universität Zürich (Lizenziat). Im Jahr 1970 kandidiert sie erfolglos für die Zürcher Stadtregierung. Im Jahr darauf wird sie ins Zürcher Kantonsparlament gewählt (1971–1972).

Liselotte Spreng (FDP, FR)



Porträt von Liselotte Spreng, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Liselotte Spreng sitzt von 1971 bis 1983 für die FDP Freiburg im Nationalrat. Die Medizinerin führt eine Gemeinschaftspraxis mit ihrem Mann und präsidiert den Freiburger Verband für das Frauenstimmrecht. Von 1971 bis 1976 ist sie Mitglied des Freiburger Kantonsparlaments.

Hanny Thalmann (CVP, SG)



Porträt von Hanny Thalmann, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Hanny Thalmann sitzt von 1971 bis 1979 für die CVP St. Gallen im Nationalrat. Als erste Frau erlangt sie das Handelslehrerdiplom an der Handelshochschule St. Gallen. Sie ist als Lehrerin und später als Rektorin an der Berufsschule für Detailhandel in St. Gallen tätig. Ferner ist sie Vorstandsmitglied der Frauenzentrale des Kantons St. Gallen, Mitglied des Kantonalvorstands des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell sowie Mitglied des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen (1968–1973).

Lilian Uchtenhagen (SP, ZH)



Porträt von Lilian Uchtenhagen, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Lilian Uchtenhagen wird für die SP Zürich in den Nationalrat gewählt (1971–1991). Sie wird 1983 als erste Frau zur Wahl in den Bundesrat vorgeschlagen. Obwohl sie alleinige Kandidatin der SP ist, wählt die Bundesversammlung ihren Parteikollegen Otto Stich. Sie studiert Staatswissenschaften an der Universität Basel und der London School of Economics und promoviert 1954 in Basel. Anschließend arbeitet sie als Lehrerin. Sie ist Mitglied der Zürcher Frauenzentrale, des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen und des Vorstands des Frauenstimmrechtsverbands. Von 1970 bis 1974 ist sie Mitglied des Zürcher Stadtparlaments.

Nelly Wicky (PdA, GE)



Porträt von Nelly Wicky, März 1972.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Nelly Wicky sitzt von 1971 bis 1975 für die Genfer Sektion der Partei der Arbeit im Nationalrat. Die Lehrerin ist von 1963 bis 1991 Mitglied des Genfer Stadtparlaments.

2.2 1974: Margrith Bigler-Eggenberger wird Bundesrichterin



5. Dezember 1974: Margrith Bigler-Eggenberger feiert ihre Wahl zur Bundesrichterin.

Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Die Sozialdemokratin [Margrith Bigler-Eggenberger](#) wird von der Bundesversammlung am 5. Dezember 1974 im ersten Wahlgang mit 118 von 202 möglichen Stimmen zur Bundesrichterin gewählt.⁷⁶ Sie bleibt 17 Jahre lang die einzige Bundesrichterin. Zur nebenamtlichen Bundesrichterin war die promovierte Juristin bereits 1972 gewählt worden.

⁷⁶ Das Protokoll zur Wahl von Margrith Bigler-Eggenberger ans Bundesgericht kann [hier](#) (AB, 1974, Band V, Wintersession, Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung [im Folgenden: VBV], 4.12.1974, S. 1957/1958) abgerufen werden.

2.3 1977: Elisabeth Blunschy-Steiner präsidiert als erste Frau den Nationalrat



Mai 1977: Elisabeth Blunschy-Steiner in ihrer Funktion als Nationalratspräsidentin.
Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Am 2. Mai 1977 wird Elisabeth Blunschy-Steiner im ersten Wahlgang mit 111 von 170 möglichen Stimmen zur ersten Nationalratspräsidentin gewählt.⁷⁷ Die Schwyzer Christdemokratin sitzt seit 1971 im Nationalrat und gehört zu den elf Pionierinnen, die 1971 als erste Frauen in die Bundesversammlung einziehen.

2.4 1983: Lilian Uchtenhagen wird als erste Frau zur Wahl in den Bundesrat vorgeschlagen

Die Zürcher Sozialdemokratin Lilian Uchtenhagen, die seit 1971 Nationalratsmitglied ist, wird 1983 als erste Frau zur Wahl in den Bundesrat vorgeschlagen. Obwohl sie die einzige Kandidatin der SP ist, zieht ihr die Mehrheit der Vereinigten Bundesversammlung ihren Parteikollegen Otto Stich vor. Der damalige Coop-Personalchef und ehemalige Solothurner Nationalrat erhält im ersten Wahlgang 124 von 244 möglichen Stimmen, d. h. eine Stimme mehr als die absolute Mehrheit. Lilian Uchtenhagen erhält 96 Stimmen.⁷⁸

77 Das Protokoll zur Wahl von Elisabeth Blunschy-Steiner zur Nationalratspräsidentin kann [hier](#) (AB, 1977, Band II, Maisession, 1. Sitzung des NR, 2.5.1977, S. 464–467) abgerufen werden.

78 Das Protokoll zur Wahl von Otto Stich zum Bundesrat kann [hier](#) (AB, 1983, Band V, Wintersession, Sitzung der VBV, 7.12.1983, S. 1895/1896) abgerufen werden.

2.5 1984: Elisabeth Kopp wird zur Bundesrätin gewählt



2. Oktober 1984: Vereidigung von Elisabeth Kopp als Bundesrätin.
Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Am 2. Oktober 1984 wählt die Bundesversammlung [Elisabeth Kopp](#) im ersten Wahlgang mit 124 von 241 möglichen Stimmen in den Bundesrat. Ihr Gegenkandidat [Bruno Hunziker](#) erhält 95 Stimmen.⁷⁹ Die Zürcher Freisinnige wird damit die erste Frau im Bundesrat. Im Jahr 1988 wird sie zudem die erste Vizepräsidentin des Bundesrates. Zuvor ist sie Vorstandsmitglied der Zürcher Frauenzentrale und Mitglied des Gemeinderates von Zumikon (ab 1970), den sie ab 1974 präsidiert. Von 1972 bis 1979 ist sie Mitglied des Erziehungsrates des Kantons Zürich und von 1979 bis 1984 Mitglied des Nationalrates. Im Jahr 1984 wird sie Vizepräsidentin der FDP Schweiz.

Auf Einladung von Nationalratspräsidentin Maja Riniker (FDP/AG) trafen sich am 7. März 2025 anlässlich des Internationalen Tags der Frau rund 390 Frauen aus allen Regionen der Schweiz im Bundeshaus in Bern. Zum Abschluss der Veranstaltung weihte Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter zu Ehren der ersten Bundesrätin Elisabeth Kopp eine Plakette im Nationalratssaal ein.⁸⁰



Plakette zu Ehren von Bundesrätin Elisabeth Kopp.
Foto: Yoshiko Kusano aus dem Archiv der Parlamentsdienste.

79 Das Protokoll zur Wahl von Elisabeth Kopp in den Bundesrat kann [hier](#) (AB, 1984, Band IV, Herbstsession, Sitzung der VBV, 2.10.1984, S. 1489–1491) abgerufen werden.

80 Medienmitteilung der Parlamentsdienste vom 07.03.2025.

2.6 1987: Ursula Mauch wird die erste Fraktionspräsidentin



Ursula Mauch bei einer Wortmeldung im Nationalrat am 1. Oktober 1987.
Foto: Walter Rutishauser aus dem Archiv der Bibliothek am Guisanplatz.

Ursula Mauch, die erste Aargauerin im Nationalrat (1979–1995), wird 1987 die erste Frau an der Spitze einer Bundeshausfraktion. Sie präsidiert die Sozialdemokratische Fraktion von 1987 bis 1995.

2.7 1990: Gründung der Parlamentarierinnengruppe

Im Jahr 1990 gründet sich die Parlamentarierinnengruppe in Form einer [parlamentarischen Gruppe](#). Deren Ziel ist es, die weiblichen Mitglieder des Schweizer Parlaments zu vernetzen und verschiedene Frauenanlässe zu organisieren. Diese Frauengruppe gibt es immer noch. Die Mitgliederliste — nicht alle Parlamentarierinnen sind Mitglied — kann [hier](#) abgerufen werden.

2.8 1990 November: Appenzell Innerrhoden führt das Frauenstimmrecht ein

Nachdem die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden am 30. April 1989 das Frauenstimmrecht einführt, ist Appenzell Innerrhoden der einzige Kanton, der dies noch nicht getan hat. Nach einem Rekurs von [Theresia Rohner](#) entscheidet das Bundesgericht schliesslich am 27. November 1990, dass den Frauen im Kanton Appenzell Innerrhoden das Stimmrecht zusteht und die Kantonsverfassung entsprechend auszulegen ist.⁸¹

Bereits am 20. September 1983 fordert die Interessengemeinschaft für die politische Gleichberechtigung der Frauen im Kanton Appenzell Ausserrhoden mit einer von 1830 Personen unterschriebenen Petition die Bundesversammlung auf, die beiden Appenzeller Kantone zur Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler und kommunaler Ebene zu verpflichten. Der Ständerat beschliesst am 2. Oktober 1984 mit 22 zu 13 Stimmen, Kenntnis von der Petition zu nehmen, ohne diese an den Bundesrat zu überweisen. Der Nationalrat folgt diesem Beschluss am 3. Oktober 1985 mit 104 zu 72 Stimmen. In der Debatte geht es vor allem um Fragen des Föderalismus.⁸²

81 Der Entscheid des Bundesgericht zur Einführung des Frauenstimmrechts in Appenzell Innerrhoden kann [hier](#) (BGE 116 Ia 359) abgerufen werden.

82 Die Debatte des Ständerates zur Petition kann [hier](#) (AB, 1984, Band IV, Herbstsession, 9. Sitzung des SR, 2.10.1984, S. 525–530) und die Debatte des Nationalrates [hier](#) (AB, 1985, Band IV, Herbstsession, 16. Sitzung des NR, 3.10.1985, S. 1746–1756) abgerufen werden.

2.9 1991 Februar: Die erste Frauensession im Bundeshaus



Teilnehmerinnen der Frauensession von 1991.
Foto: Jules Vogt aus dem Bildarchiv der ETH-Bibliothek Zürich.



Teilnehmerinnen der Frauensession von 1991.
Foto: Jules Vogt aus dem Bildarchiv der ETH-Bibliothek Zürich.

Anlässlich des 700-Jahr-Jubiläums der Bundesverfassung, des 20-jährigen Jubiläums der Einführung des Frauenstimmrechts und des 10-jährigen Jubiläums der Aufnahme des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in die Bundesverfassung findet am 7. und 8. Februar 1991 die erste Frauensession statt.⁸³ Die 29 weiblichen Mitglieder der Bundesversammlung empfangen rund 250 Frauen im Nationalratssaal. Am ersten Tag ergreifen mehrere schweizerische und internationale Rednerinnen das Wort, um sich zur gesellschaftlichen Stellung der Frauen zu äussern. Am zweiten Tag soll

⁸³ Das Protokoll der Frauensession von 1991 kann [hier](#) (AB, 1991, Frauensession, 1. Sitzung, 7.2.1991) und [hier](#) (AB, 1991, Frauensession, 2. Sitzung, 7.2.1991) abgerufen werden.

eine Resolution verabschiedet werden. Die Teilnehmerinnen weigern sich aber mit sehr grosser Mehrheit, auf den Entwurf einzutreten, da ihnen dieser zu wenig konkret und zu kompromissbereit ist und in ihren Augen die Zeit für dessen Überarbeitung fehlt. Die zahlreichen Forderungen der verschiedenen Arbeitsgruppen werden allerdings in einem Katalog gesammelt.

2.10 1991 November: Josi Meier präsidiert als erste Frau den Ständerat



25. November 1991: Ständeratspräsidentin Josi Meier an ihrem Pult.
Foto: Walter Rutishauser aus dem Archiv der Bibliothek am Guisanplatz.

Am 25. November 1991 wird Josi Meier im ersten Wahlgang mit 41 von 42 möglichen Stimmen zur ersten Ständeratspräsidentin gewählt.⁸⁴ Die Luzerner Christdemokratin gehört zu den elf Pionierinnen, die 1971 ins Bundeshaus einziehen. Von 1971 bis 1983 ist sie Nationalrätin, ab 1983 Ständerätin.

2.11 1993: Die Bundesversammlung wählt Christiane Brunner nicht in den Bundesrat

Nachdem der Neuenburger Sozialdemokrat René Felber aus gesundheitlichen Gründen aus dem Bundesrat zurückgetreten ist, finden am 3. März 1993 Ersatzwahlen statt. Die SP möchte unbedingt eine weibliche Vertreterin im Bundesrat und schlägt deshalb als Einerticket die Genfer Nationalrätin Christiane Brunner vor. Die Vereinigte Bundesversammlung zieht ihr allerdings den Neuenburger SP-Nationalrat Francis Matthey vor. Dieser erhält im zweiten Wahlgang 130 von 244 möglichen Stimmen. Christiane Brunner erhält 108 Stimmen.⁸⁵ Die Nichtwahl von Christiane Brunner lässt die Emotionen in der Schweiz hochkochen. Zweimal versammeln sich mehrere Tausend Frauen zu Protesten auf dem Bundesplatz. Francis Matthey verzichtet auf Druck seiner Partei auf die Annahme der Wahl.⁸⁶

Am 10. März 1993 findet deshalb eine zweite Wahl statt. Die SP präsentiert diesmal ein Zweierticket mit Christiane Brunner und Ruth Dreifuss. Nach dem zweiten Wahlgang, in dem Ruth Dreifuss 112 und Christiane Brunner 86 Stimmen erhält, zieht Letztere ihre Kandidatur zurück. Im dritten Wahlgang wird Ruth Dreifuss mit 144 von 190 möglichen Stimmen als erste Sozialdemokratin in den Bundesrat gewählt.⁸⁷

84 Das Protokoll zur Wahl von Josi Meier zur Ständeratspräsidentin kann [hier](#) (AB, 1991, Band V, Wintersession, 1. Sitzung des SR, 25.11.1991, S. 928/929) abgerufen werden.

85 Das Protokoll zur Wahl von Francis Matthey in den Bundesrat kann [hier](#) (AB, 1993, Band I, Frühjahrsession, 3.3.1993, S. 663–666) abgerufen werden.

86 Seitz, op. cit., S. 173/174; 188.

87 Das Protokoll zur Wahl von Ruth Dreifuss in den Bundesrat kann [hier](#) (AB, 1993, Band I, Frühjahrsession, 10.3.1993, S. 667–677) abgerufen werden.



Ruth Dreifuss und Christiane Brunner am 10. März 1993 auf dem Bundesplatz.
Foto: Zsolt Somorjai aus dem Bildarchiv der ETH-Bibliothek Zürich.

2.12 1998: Ruth Dreifuss wird zur ersten Bundespräsidentin gewählt



24. Juni 1999: Ruth Dreifuss mit den anderen Bundesratsmitgliedern am Ufer des Genfersees.
Foto: Agentur Actualités Suisses Lausanne aus der Sammlung des Schweizerischen Nationalmuseums.

Ruth Dreifuss, die seit 1993 Bundesrätin ist, wird am 1. Januar 1999 die erste Bundespräsidentin. Nach einem Jahr als Vizepräsidentin des Bundesrates wird sie am 9. Dezember 1998⁸⁸ im ersten Wahlgang mit 158 von 210 möglichen Stimmen in dieses Amt gewählt.

88 Das Protokoll zur Wahl von Ruth Dreifuss zur Bundespräsidentin kann [hier](#) (AB, 1998, Band IV, Wintersession, 18. Sitzung der VB, 9.12.1998, S. 3011) abgerufen werden.

2.13 2000: Ablehnung der Quoten-Initiative

Am 12. März 2000 steht die eidgenössische Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» (Quoten-Initiative) zur Abstimmung. Diese verlangt eine ausgewogene Vertretung der Frauen in allen Bundesbehörden. Im Nationalrat beispielsweise soll die Differenz zwischen den Frauen und Männern, die einen Kanton vertreten, «nicht mehr als eins» betragen. In den Ständerat soll jeder Kanton mit zwei Sitzen je einen Mann und eine Frau entsenden. Für die Halbkantone ist keine Quote vorgesehen, da sie nur über einen Sitz verfügen. Mindestens drei der sieben Bundesratsmitglieder sollen Frauen sein, ebenso 40 Prozent der Mitglieder des Bundesgerichts.

Die Initiative, die von den Grünen, der EVP und der SP unterstützt wird, wird bei einer Stimmbeteiligung von 42 Prozent von 82 Prozent der Abstimmenden und von allen Kantonen abgelehnt.

2.14 2010: Im Bundesrat haben die Frauen die Mehrheit



Offizielles Bundesratsfoto 2010.
Foto: Bundeskanzlei.

Als die Vereinigte Bundesversammlung am 22. September 2010 im vierten Wahlgang mit 159 von 210 möglichen Stimmen die Berner Sozialdemokratin [Simonetta Sommaruga](#) als Nachfolgerin von [Moritz Leuenberger](#) in den Bundesrat wählt,⁸⁹ umfasst dieser erstmals mehr Frauen (vier) als Männer (drei). Neben Sommaruga gehören [Micheline Calmy-Rey](#), [Didier Burkhalter](#), [Doris Leuthard](#), [Ueli Maurer](#), [Johann Schneider-Ammann](#) und [Eveline Widmer-Schlumpf](#) dem Bundesrat an. Zudem wird auch die Bundeskanzlei von einer Frau geführt ([Corina Casanova](#)).

2.15 2019: Historischer Anstieg des Frauenanteils im Parlament

Mit den eidgenössischen Wahlen vom 20. Oktober 2019 erhöht sich der Frauenanteil im Parlament deutlich. Es ist die grösste Veränderung von einer Legislatur zur nächsten in der Geschichte des Schweizer Parlaments. Zum Teil lässt sich diese Entwicklung mit dem Frauenstreik vom 14. Juni 2019 erklären, bei dem unter anderem eine bessere politische Vertretung der Frauen gefordert wird.

Die Zahl der Nationalrätinnen steigt von 65 auf 83 und der Frauenanteil in der grossen Kammer damit von 33 auf 42 Prozent. Die Zahl der Ständerätinnen steigt von 7 auf 12 und der Frauenanteil in der kleinen Kammer damit von 15 auf 26 Prozent.⁹⁰

2.16 2021: Die zweite Frauensession im Bundeshaus

50 Jahre nach der historischen Einführung des Frauenstimmrechts findet am 29. und 30. Oktober 2021 im Nationalratssaal eine zweite Frauensession statt. Die 246 Teilnehmerinnen wurden von 12 000 Wählerinnen aus einem Kreis von 1400 Kandidatinnen gewählt. Vor der Session bereiten acht thematische Kommissionen Forderungen vor, die dann an den beiden Sessionstagen von allen Teilnehmerinnen diskutiert werden.

89 Das Protokoll zur Wahl von Simonetta Sommaruga in den Bundesrat kann [hier](#) (AB, 2010, Band V, Herbstsession, Sitzung der VBV, 22.9.2010, S. 1687–1693) abgerufen werden.

90 Das Portal «Fakten und Zahlen» auf der Parlamentswebsite enthält detaillierte Statistiken zur Entwicklung des Frauenanteils im Parlament: Über das Parlament > Fakten und Zahlen > Zusammensetzung der Räte > Frauenanteil im Parlament <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/fakten-und-zahlen/zahlen-ratsmitglieder>.

Die ehemalige Nationalratspräsidentin und Alliance F Co-Präsidentin Maya Graf eröffnet diese zweite Frauensession und betont, dass es im Bereich der Gleichstellung auch 50 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts noch unglaublich viel zu tun gibt. Weitere Reden werden von den Bundesrätinnen Viola Amherd, Karin Keller-Sutter und Simonetta Sommaruga sowie von der Nationalrätin Irène Kälin gehalten.

Am Freitag, dem 29. Oktober stehen Themen wie Arbeit und Absicherung, Care-Arbeit und sexuelle Gesundheit auf der Tagesordnung. Am Samstag, dem zweiten und letzten Tag der Frauensession, werden unter anderem die Themen Schutz vor Gewalt, Landwirtschaft und Wissenschaft behandelt.

Letztlich werden den eidgenössischen Räten 23 Petitionen überwiesen.⁹¹ Jede Petition wird von den Parlamentsdiensten entgegengenommen und in der Regel den zuständigen Kommissionen beider Räte zugewiesen. Anschliessend müssen sich auch beide Räte mit dem Anliegen befassen und sich mit den Anträgen der Kommissionen auseinandersetzen. Somit können Petitionen als Anstoss für politische Diskussionen und evtl. sogar für mögliche Gesetzesänderungen dienen.



Teilnehmerinnen der Frauensession vom 29. und 30. Oktober 2021.
Foto: Yoshiko Kusano und Monika Flückiger von Alliance F aus dem Archiv der Parlamentsdienste.



Teilnehmerinnen der Frauensession vom 29. und 30. Oktober 2021.
Foto: Yoshiko Kusano und Monika Flückiger von Alliance F aus dem Archiv der Parlamentsdienste.

91 [srf/sibl; acka; baus; heen], «Frauen in Bern fordern mehr Gleichstellung», SRF.ch, 29.10.2021
<https://www.srf.ch/news/schweiz/frauensession-im-bundeshaus-frauen-in-bern-fordern-mehr-gleichstellung>.

3. Bibliografie

Bundeskanzlei, Frauenstimmrecht in der Schweiz, 2023.

Online: <https://www.ch.ch/de/wahlen2023/das-parlament-wahlen/stimmrecht/geschichte-des-frauenstimmrechts#premierer-elections-avec-participation-feminine-en-1971>.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Geschichte der Gleichstellung: Frauen Macht Geschichte, 2020.

Online: <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/geschichte-der-gleichstellung--frauen-macht-geschichte.html>.

Elisabeth Joris, «Frauenbewegung», Historisches Lexikon der Schweiz, 2022. [Link](#).

Iris von Roten, Frauen im Laufgitter: offene Worte zur Stellung der Frau, mit einem Nachwort von Elisabeth Joris, 6. Auflage, Wettingen: eFeF, 2014

Werner Seitz, Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900, Chronos: Zürich, 2020.

Brigitte Studer, Judith Wyttenbach, Frauenstimmrecht. Historische und rechtliche Entwicklungen 1848 – 1971, Zürich: Hier und Jetzt, 2021.

Magrit Steinhauser, Die Frauen im Parlament. Kollektivbiografie der National- und Ständerätinnen 1971-2019, Zürich: Chronos, 2021.